

**Damen und Herren**

**des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz**  
**der Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**zur 1. Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und**  
**Klimaschutz der Gemeinde WELVER,**  
die am

**17.03.2021,**

**um 17:00 Uhr,**  
**in der Schützenhalle Klotingen,**  
**Breite Straße 2a, in Welver- Klotingen**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Bestellung eines Schriftführers für die Wahlperiode 2020 - 2025
2. Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
3. Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse
4. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Ortsteiles Borgeln östlich der Jahnstraße/ südlich des Sportplatzes  
hier: Antrag vom 14.02.2019
5. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)", Ortsteil Klotingen  
hier: Vorstellung der Planung und Beschluss über die weitere Vorgehensweise
6. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) - Bereich Hellweg  
hier: Antrag vom 09.11.2020

7. Änderung der Marktordnung vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 06.07.1982  
hier: Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020
8. Teilnahme an der "Gehölzaktion" des Kreises Soest, hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.02.2021
9. Wahrnehmung des Förderprogramms "Klimaresilienz in Kommunen"
10. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
11. Anfragen / Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Buschulte



## Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung  
Az.: 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Herr Große  
Datum: 13.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 17.03.2021	1.	öffentlich				

### Bestellung eines Schriftführers für die Wahlperiode 2020 - 2025

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 17.03.2021:

Nach § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung NW bestellt der Ausschuss einen Schriftführer. Zweckmäßigerweise sollten aufgrund von möglichen Verhinderungen zugleich weitere Schriftführer bestellt werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen die Schriftführung wie folgt zu bestellen:

Verwaltungsfachangestellter Herr Dirk Große

Verwaltungsangestellte Frau Frauke Niedermeier

Verwaltungsfachangestellte Frau Jutta Middeler

#### Beschlussvorschlag:

Als Schriftführer in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz werden für die Wahlperiode 2020 – 2025

Herr Dirk Große

Frau Frauke Niedermeier

Frau Jutta Middeler

bestellt.



## Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung  
Az.: 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Herr Große  
Datum: 12.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 17.03.2021	2.	öffentlich				

### Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 17.03.2021:

Der Rat der Gemeinde Welver hat nachstehend aufgeführte sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz bestellt:

Mertens, Dominic  
Stellmach, Bernhard  
Holuscha, Peter  
Schrubba, Jan  
Breuer, Jan

Die Vorgenannten sind in der Sitzung einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch folgende Formel zu verpflichten:

*„Ich verpflichte mich,  
dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werden.“*

Sofern seitens der stellvertretenden Mitglieder sachkundige Bürger anwesend sind, sind diese ebenfalls mit der v.g. Formel zu verpflichten.



## Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung  
Az.: 61.10.01

Sachbearbeiter/in: Herr Große  
Datum: 13.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 17.03.2021	3.	öffentlich				

### Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 17.03.2021:

Nicht umgesetzte Beschlüsse liegen nicht vor.

#### Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss ist nicht zu fassen.



## Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung  
Az.: 61

Sachbearbeiter/in: Herr Große  
Datum: 02.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 27.01.2021	6	öffentlich	abgesagt			
GPNK 17.03.2021	4.	öffentlich				

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Ortsteiles Borgeln östlich der Jahnstraße/ südlich des Sportplatzes hier: Antrag vom 14.02.2019**

#### **Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 06.03.2019:**

Siehe beigefügten Antrag vom 14.02.2019!

Betroffen ist das Flurstück 38 der Gemarkung Borgeln, Flur 6, mit einer Gesamtgröße von rund 2,5 ha. Der Bereich östlich der Jahnstraße/ südlich des Sportplatzes ist im Flächennutzungsplan (FNP) als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem FNP zu entwickeln. Aufgrund der Darstellung „Wohnbaufläche“ wäre dem Entwicklungsgebot entsprochen, so dass der FNP nicht mehr geändert werden müsste.

Im Rahmen der Beratung zum Abbau des vorhandenen Siedlungsflächenüberhangs hatte der Rat bereits beschlossen, eine Teilfläche von 1,75 ha des Flurstückes 38 in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln. Lediglich entlang der Jahnstraße sollte eine einzeilige Bebauungsmöglichkeit verbleiben. Aufgrund der Beschlussfassung des Ausschusses vom 23.01.2019 erfolgt diesbezüglich derzeit eine grundlegende Beratung in den Fraktionen.

Die Bezirksregierung hatte im Zusammenhang mit dem Siedlungsflächenabbau darauf verwiesen, dass diese Fläche gänzlich umgewandelt werden sollte. Der Ortsteil Borgeln verfüge über erhebliche Wohnbauflächenreserven (rd. 6,8 ha). Viele davon liegen in integrierter Lage und bieten sich im Sinne der Innenentwicklung (*Grundsatz 6.1-6 des LEP „Vorrang der Innenentwicklung“*) für eine bauliche Entwicklung an. Das Flurstück 38 liegt jedoch am Ortsrand, nördlich angrenzend befindet sich der Sportplatz mit entsprechender Lärmproblematik. Hier sei es sinnvoll, die gesamte Fläche in eine Freiraumnutzung umzuplanen.

Im Zuge einer ersten Bewertung ist ergänzend zu den vorherigen Ausführungen positiv festzustellen, dass neben einer nicht mehr notwendigen FNP-Änderung von einer Flächenverfügbarkeit ausgegangen werden kann, so dass der Bereich eine gute Realisierungsprognose hat. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes würde die Siedlungsflächenproblematik nicht verschärfen, sondern zu einem „Verbrauch“ entsprechender Baulandflächen führen. Allerdings stände diese Fläche für einen Abbau von Siedlungsflächen dann nicht mehr zur Verfügung.

Die pauschale Aussage des Antragstellers hinsichtlich der nicht vorhandenen einschränkenden Wirkung durch Schallimmissionen des benachbarten Sportplatzes ist zumindest aufgrund

der Erfahrungswerte in Frage zu stellen. Hier müsste auf jeden Fall eine gutachterliche Untersuchung erfolgen, um evtl. erforderliche Abstandsflächen oder Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Verwaltungsseitig wird aufgrund der derzeit laufenden grundlegenden Beratung in den Fraktionen zur Siedlungsflächenentwicklung in den Ortsteilen und im Zentralort Welver und der damit verbundenen notwendigen entwicklungspolitischen Entscheidung kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

**Beratung im GPNÜ am 06.03.2019:**

Aufgrund der laufenden grundlegenden Beratung hinsichtlich der Siedlungsflächenentwicklung in den Ortsteilen und im Zentralort Welver ergeht folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Antrag fließt in die Beratung hinsichtlich der *Wohnbauflächen-Reserven/Siedlungsflächenentwicklung* im Zusammenhang mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

**Sachdarstellung zur Sitzung des GPNK am 27.01.2021:**

Im Zusammenhang mit der Siedlungsflächen-Beratung wurde der Abbau von Reserveflächen-überhängen auch durch „Verbrauch“ (also Entwicklung von Bauland) bei der weiteren Vorgehensweise berücksichtigt. Alleine durch Umwandlung von Reservebauland zurück in Freifläche kann eine signifikante Reduzierung des Überhangs nicht erreicht werden.

Die hier in Rede stehende Fläche war zunächst als mögliche Umplanungsfläche geprüft worden. Aufgrund des konkreten Antrages auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens besitzt die Fläche jedoch den Vorteil der Flächenverfügbarkeit. Sie ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ bereits dargestellt und würde daher dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauGB entsprechen, wonach Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind.

In der Ortslage von Borgeln vorhandene integrierte Freiflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung, so dass der Bedarf an Wohnbaugrundstücken durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gedeckt werden könnte. Dies dient dem Ortsteil Borgeln als Schulstandort und der vorhandenen Infrastruktur (Kindergarten, Bahnhofpunkt etc.).

Die mit der Nähe zum nördlich angrenzenden Sportplatz evtl. verbundenen Immissionsschutzmaßnahmen sind im Aufstellungsverfahren zu untersuchen und bei der Realisierung umzusetzen. Auch die Auswirkungen aus abwassertechnischer Sicht sind im weiteren Verfahren darzustellen. Dies betrifft vorrangig die Schmutzwasserkanalisation. Eine Behandlung des Regenwassers (Trennsystem) ist als unkritisch zu erwarten.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Antragstellung grundsätzlich zu befürworten. Der Investor hat in seinem Anschreiben die Präsentation eines ersten Bebauungskonzeptes angeboten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz befürwortet grundsätzlich die Baulandentwicklung im Bereich östlich der Jahnstraße im Ortsteil Borgeln. Zunächst wird das Angebot des Investors aufgegriffen, der ein erstes Bebauungskonzept vorstellen will. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist in der nächstmöglichen Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung zu berücksichtigen.

### **Beratung im GPNK am 27.01.2021:**

Die am 27.01.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Nach der Erörterung ergibt sich ein einheitliches Meinungsbild, wonach alle Fraktionen dem Beschlussvorschlag zustimmen würden. Die Verwaltung wird gebeten, den Investor zur nächsten Sitzung des GPNK einzuladen, um ein erstes Bebauungskonzept vorzustellen. Hierbei besteht ein besonderes Augenmerk darauf, wie die Nähe zur nördlich liegenden Schule und zum direkt angrenzenden Sportplatz bei der Planung Berücksichtigung findet.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des GPNK am 17.03.2021:**

Der Investor wird in der Sitzung ein erstes Konzept zur Überplanung des Bereiches südlich des Sportplatzes Borgeln vorstellen. Sofern die Planung gebilligt wird, ergibt sich folgender

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Jahnstraße“, Ortsteil Borgeln, gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen. Der räumliche Geltungsbereich liegt östlich der Jahnstraße/ südlich des Sportplatzes Borgeln und betrifft das Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 6, Flurstück 38 in einer Größe von 2,5 ha.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen städtebaulichen Vertrag hinsichtlich der zu erbringenden Planungsleistungen mit dem Investor abzuschließen. Durch den Investor ist ein konkreter Bebauungsplanentwurf einschließlich der textlichen Begründung zu erarbeiten und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung zur Billigung vorzulegen.

Gemeinde Welper

Eing.: 14. FEB. 2019



Kadenwald Immobilien GmbH & Co. KG, Gustav-Kilian-Weg 7, 44309 Dortmund

Gemeinde Welper  
Herr Große  
Am Markt 4  
59514 Welper

**Kadenwald Immobilien  
GmbH & Co. KG**  
Gustav-Kilian-Weg 7  
44309 Dortmund

Telefon: 0231 216914  
Telefax: 0231 216931  
St.-Nr. 316/5844 2101

UStID: DE 2747 41027

E-Mail: [waldendorf@t-online.de](mailto:waldendorf@t-online.de)

Dortmund, 14.02.2019

### Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Jahnstraße in 59514 Welper

Sehr geehrte Damen und Herren,

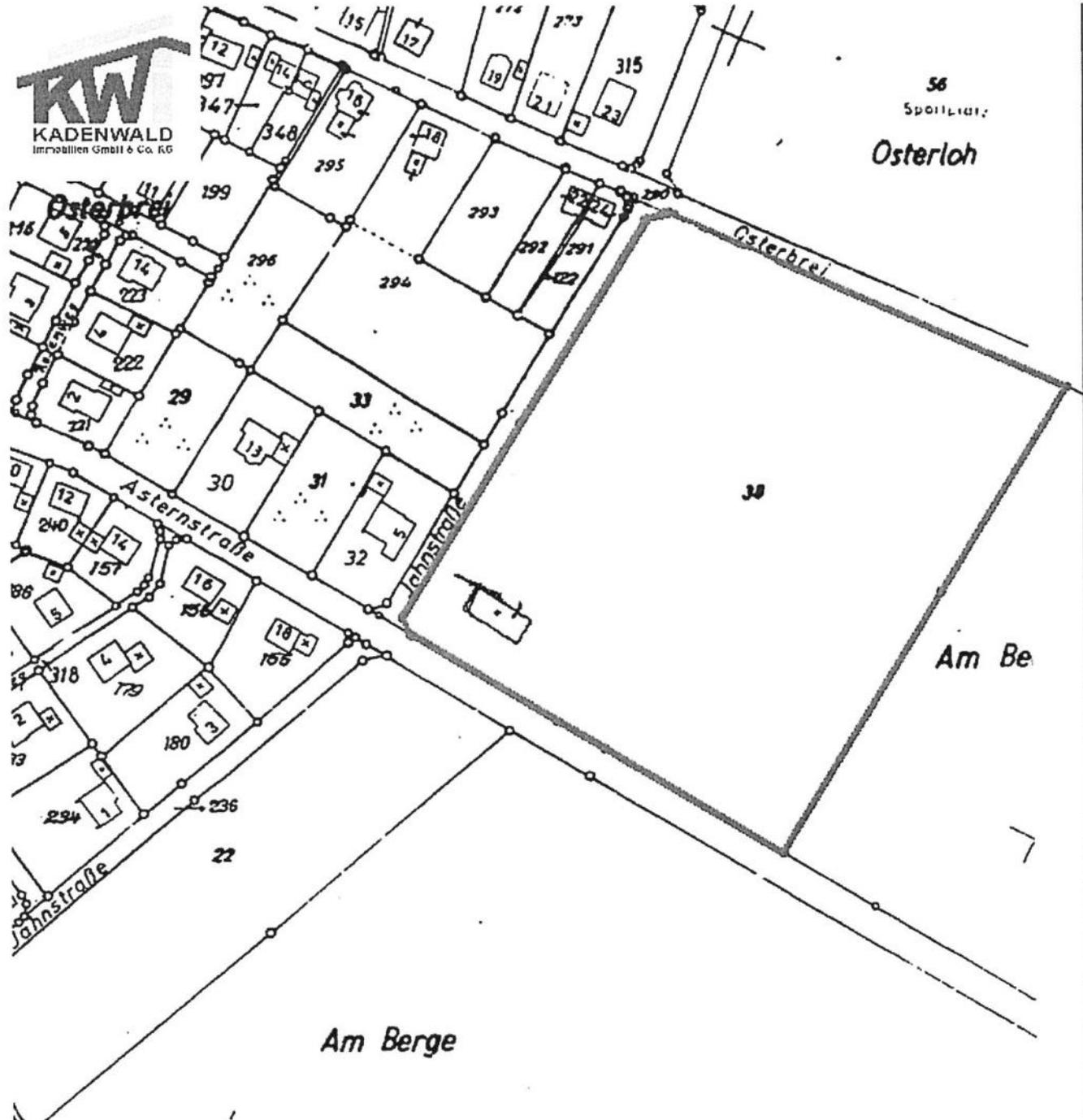
hiermit bitten wir um Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens auf dem Baugrundstück Jahnstraße in Welper-Borgeln (s. beiliegenden Lageplan). Das Grundstück ist als Wohnbaufläche im aktuellen Flächennutzungsplan enthalten und soll der Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern zugeführt werden. Städtebaulich sehen wir eine angemessene Abrundung des Ortsteils Borgeln. Ein weiterer Vorteil ist die Erschließung des Geländes durch die Jahnstraße. Einschränkende Wirkungen durch Schallemissionen des benachbarten Sportplatzes können wir nicht erkennen. Gerne präsentieren wir unser Bebauungskonzept.

Mit freundlichem Gruß

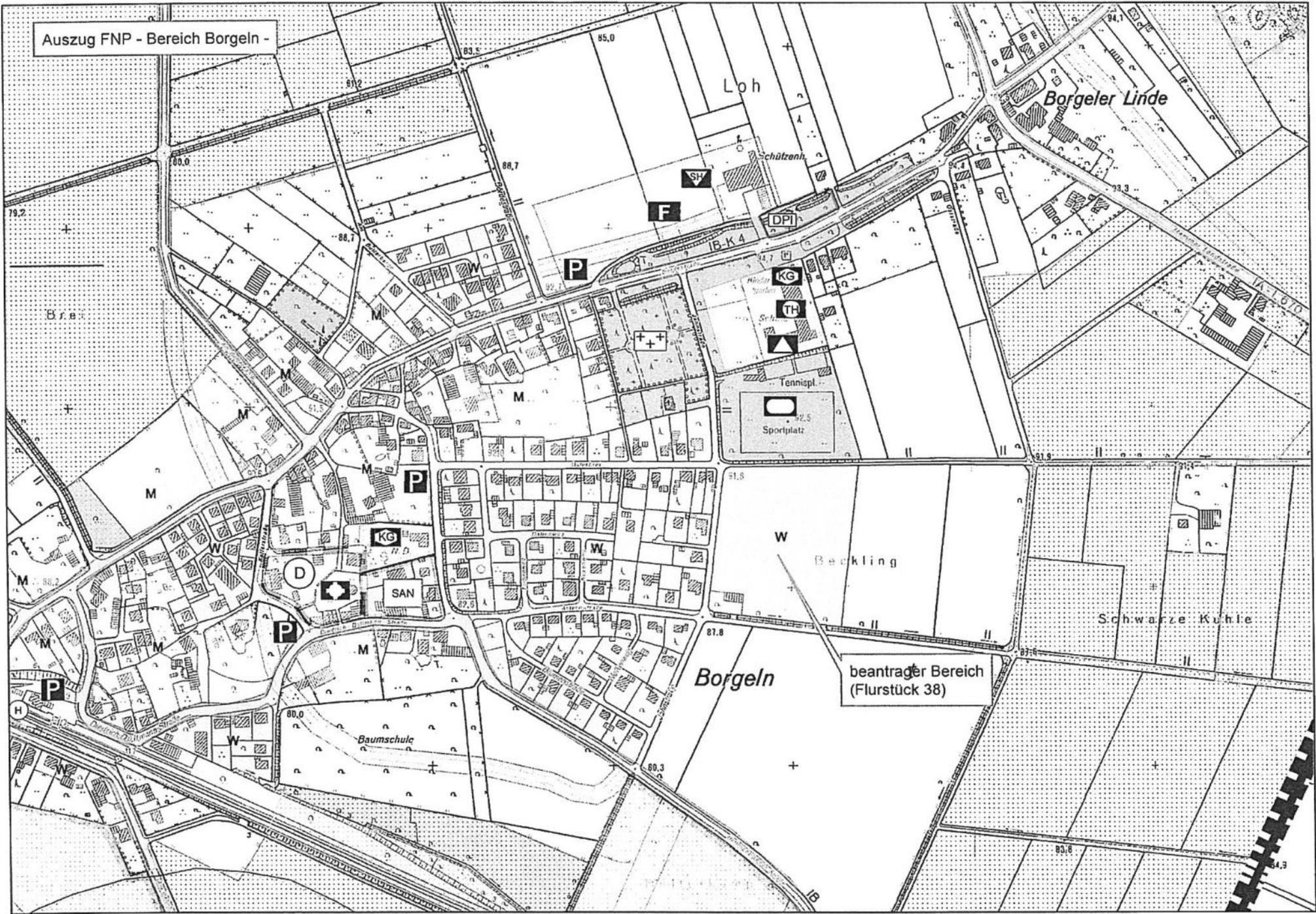
  
Dipl.-Ing. Fritz-Martin Waldendorf

**KW**  
KADENWALD  
Immobilien GmbH & Co. KG

56  
Spillplatz  
Osterloh



Auszug FNP - Bereich Borgeln -



beantragter Bereich  
(Flurstück 38)

Borgeln

Beckling

Schwarze Kuhle

Borgeler Linde

Loh

Schützenh.

Baumschule

Auszug FNP - Bereich Borgeln -



## Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung  
Az.: 61.10.01; 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Herr Große  
Datum: 04.02.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 03.02.2021	3.	öffentlich	abgesagt			
GPNK 17.03.2021	5.	öffentlich				

### **39. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)", Ortsteil Klotingen hier: Vorstellung der Planung und Beschluss über die weitere Vorgehensweise**

#### **Sachdarstellung zur Sitzung am 03.02.2021:**

Vertreter der „Windstrom RöBeck GbR“ hatten im Januar 2019 die Absicht zur Planung eines Freiflächen-Solarparks im Bereich der Gemeinde Wewer vorgetragen. Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück 48/1, direkt südlich der vorhandenen Bahnlinie (Bereich ehem. Bahnübergang Im Erlei). Das Flurstück 48/1 ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für ein solches Vorhaben ist als planungsrechtliche Voraussetzung der Flächennutzungsplan zu ändern. Hier erfolgt anstatt der Ausweisung „Fläche für die Landwirtschaft“ die Darstellung als „Sondergebiet“ (Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ oder „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik“) Gleichzeitig erfolgt die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in dem u.a. der Standort der Anlagen, die Erschließung und die Kompensation geregelt werden.

Der Rat der Gemeinde Wewer hatte antragsgemäß in seiner Sitzung am 02.10.2019 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Inhalt der Änderung: Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird zugunsten der Darstellung einer „Sonderfläche für Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik“ geändert.

In gleicher Sitzung hat der Rat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)“ gem. § 12 BauGB, Ortsteil Klotingen beschlossen. Inhalt ist die objektbezogene Planung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom.

Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Die Geltungsbereiche sind deckungsgleich.

Durch den Vorhabenträger wurden in der Zwischenzeit die Entwürfe zu den v.g. Bauleitplänen erarbeitet, die als Anlage zur Billigung beigefügt sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz billigt die vorliegende Planungen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 1, Ortsteil Klotingen.

Als nächster Verfahrensschritt erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Verwaltung beauftragt, die Anfrage hinsichtlich der landesplanerischen Anpassung an die Bezirksplanungsstelle zu stellen.

### **Beratung im GPNK am 03.02.2021:**

Die am 03.02.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Im Rahmen der Erörterung wird deutlich, dass noch offene Fragen bestehen, so dass dem Beschlussvorschlag aktuell noch nicht zugestimmt werden könnte. Es besteht Einigkeit, den Investor zur Sitzung des GPNK am 17.03.2021 einzuladen, um zunächst weitere Informationen zum Vorhaben zu erhalten.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des GPNK am 17.03.2021:**

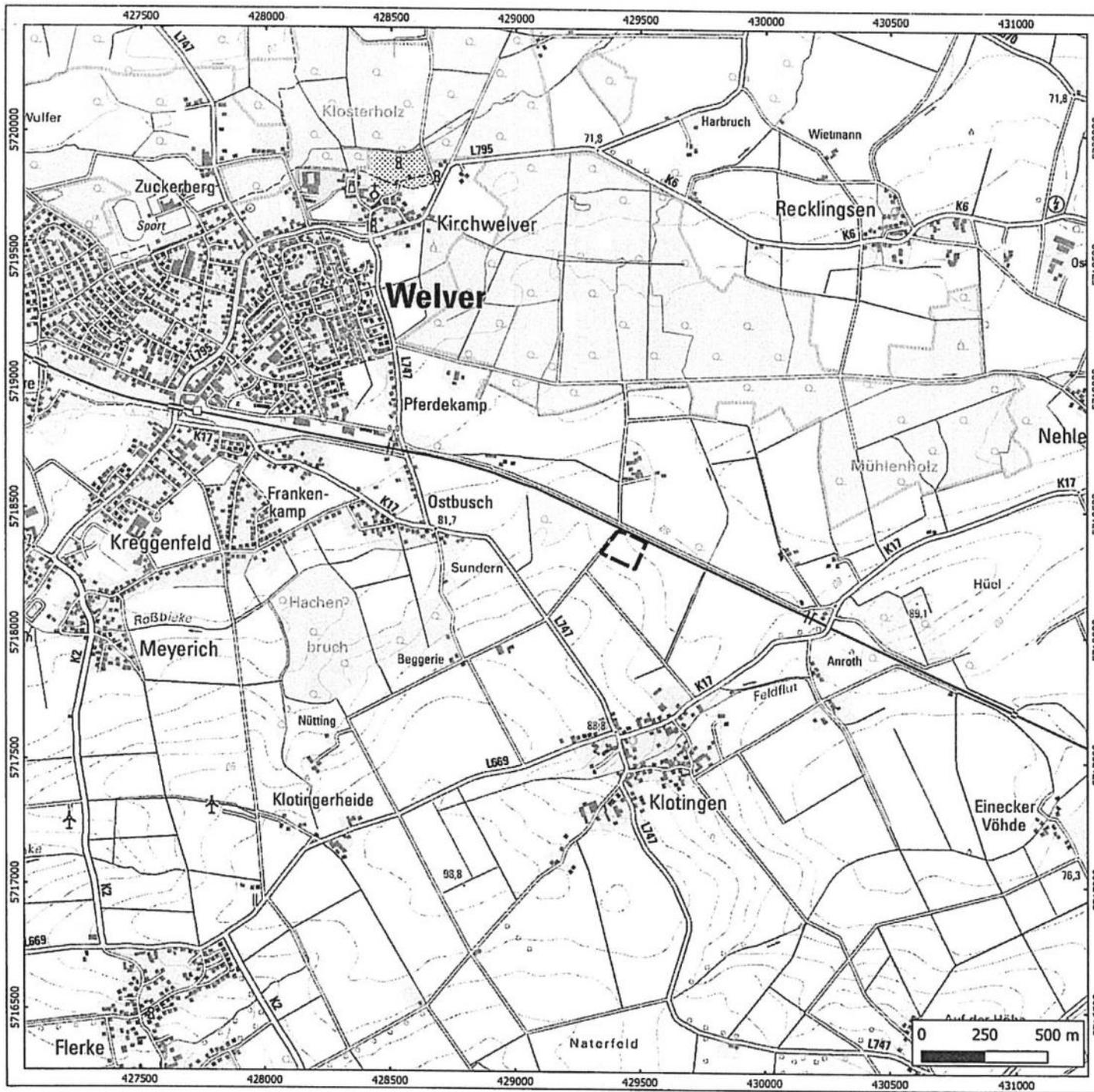
In der Sitzung wird der Vorhabenträger anwesend sein, um noch offene Fragen zur Aufstellung der Freiflächenphotovoltaikanlagen zu beantworten. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise verbleibt es bei dem ursprünglichen Beschlussvorschlag:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz billigt die vorliegende Planungen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 1, Ortsteil Klotingen.

Als nächster Verfahrensschritt erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

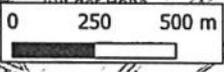
Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Verwaltung beauftragt, die Anfrage hinsichtlich der landesplanerischen Anpassung an die Bezirksplanungsstelle zu stellen.



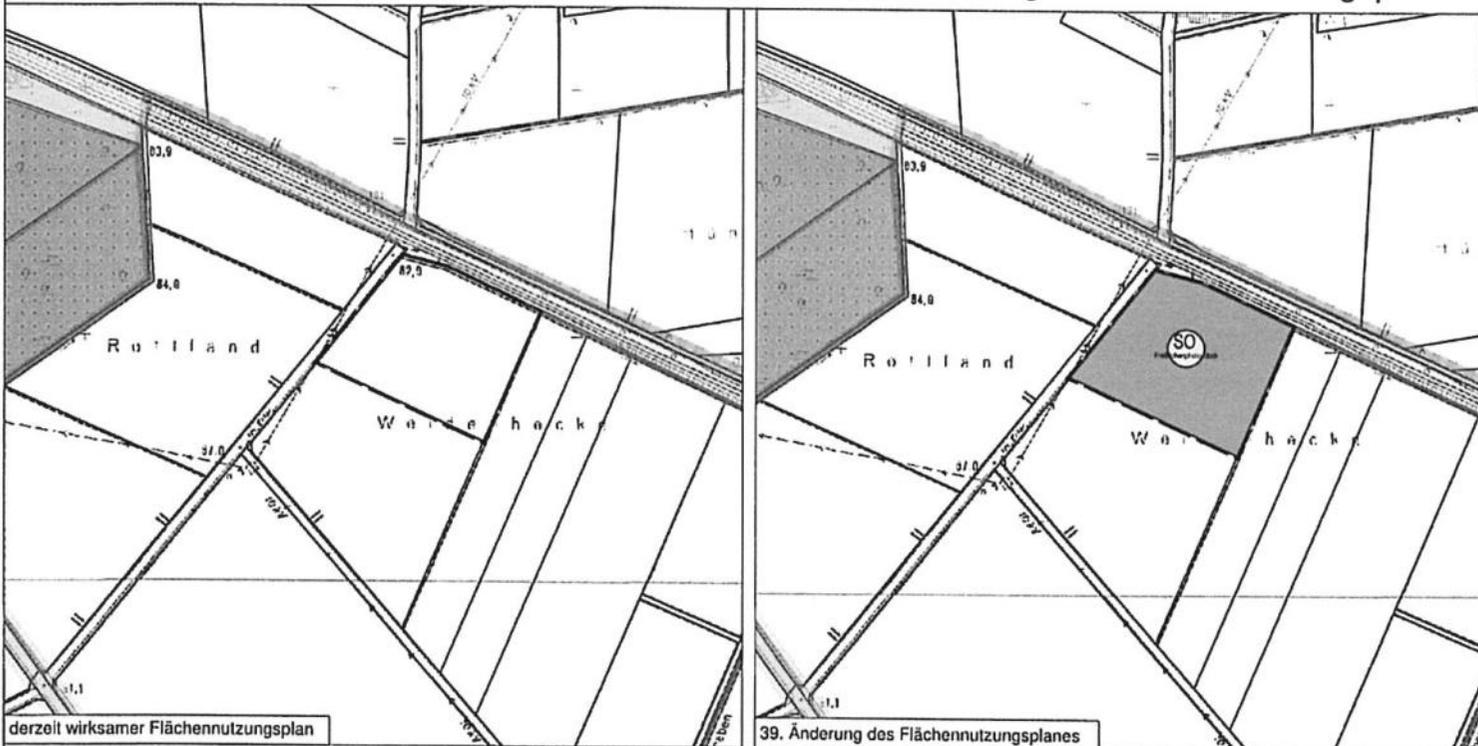
--- Geltungsbereich

Koordinatenbezugssystem: ETRS89 / UTM Zone 32N  
 Kartengrundlage (c) Geobasis NRW 2020

<b>Umweltbericht</b> <b>vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1</b> <b>und</b> <b>39. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	
Auftraggeber: Jutta Mir Haschemi-Röben u. Ernst-Dieler Röben	
Karte 1: Übersicht	
Maßstab: 1 : 15.000 (DIN A3)	
Datum: Februar 2020	
	enveco GmbH Grevener Straße 61c 48149 Münster Tel.: 0251 - 315810



# Gemeinde Welver 39. Änderung des Flächennutzungsplanes



## Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde Welver hat am 02.10.2019 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, die 37. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

Welver, den  
Der Bürgermeister

**Flächennutzungsplanänderung:**  
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver (gemäß § 5 BauGB)

**Von bisher:** Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB)  
**In:** sonstiges Sondergebiet (Solarpark) (§ 11 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

 Sondergebiet Zweckbindung "Freiflächenphotovoltaik" (§ 11 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

 Bahnanlagen

Verkehrsflächen

 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

 Öffentliche Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

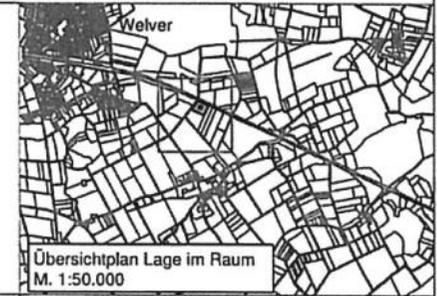
 Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)

 Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung



## Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

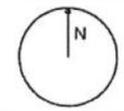
**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i. d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung - PlanZV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Papierformat: DIN A3

Bearbeiter: Jok, Bönn, Chri  
Datum: 14.02.2020



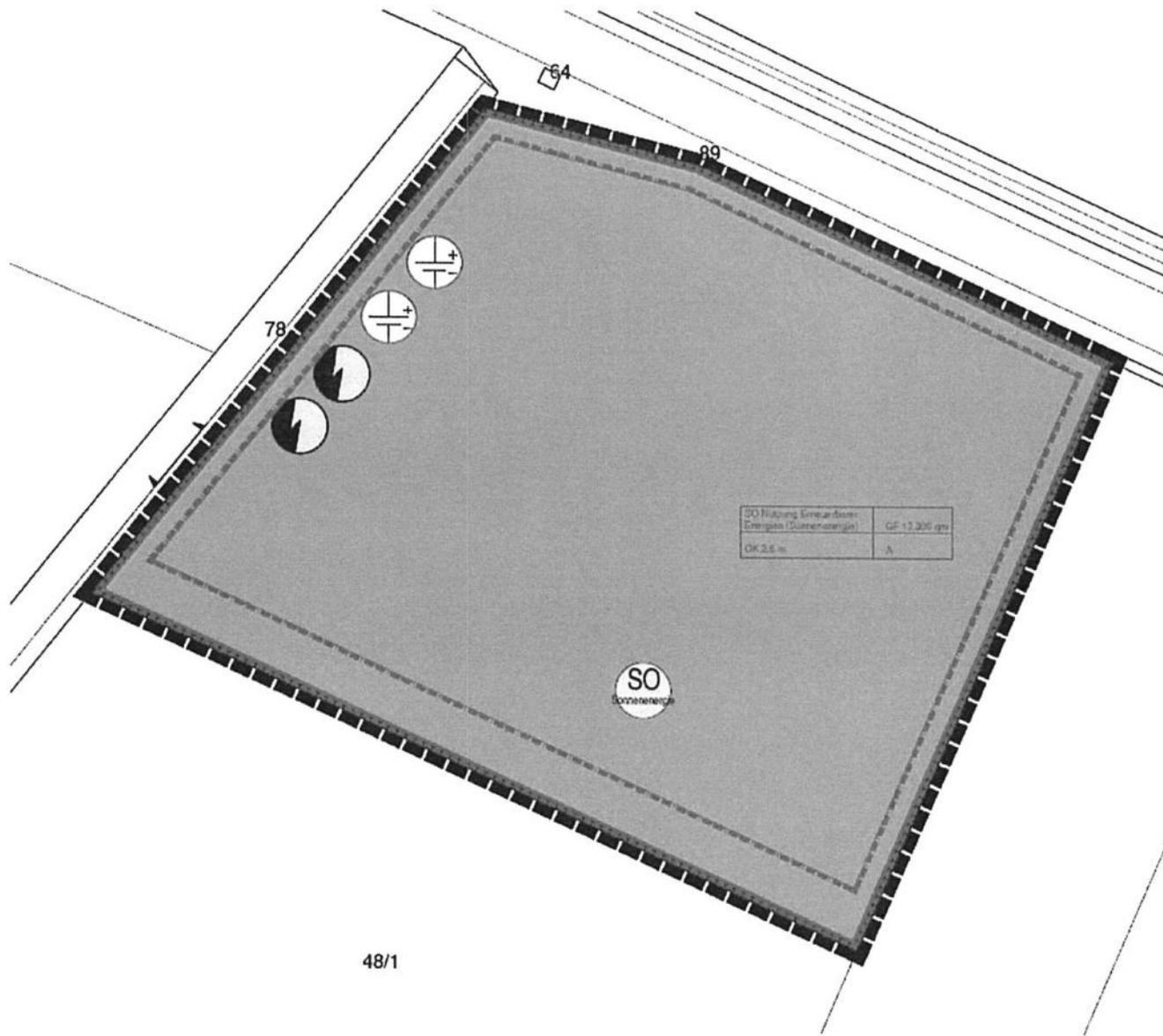
Gemeinde Welver  
39. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorentwurf  
M. 1:4.000

**GERHARDJOKSCH**  
Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand  
Gildenstraße 2g 48157 Münster-Handorf  
Telefon +49 251 14180-22 Fax 14180-18

enveco GmbH  
Grevener Straße 61c  
48149 Münster  
0251/315810

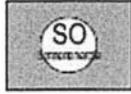


**Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet –  
Nutzung Erneuerbarer Energien  
(Sonnenenergie)“**



Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 i. V. m. § 9a BauGB und §§ 1 – 23 BauNVO sowie PlanZV

1. Art und Maß der baulichen Nutzung



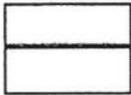
Sonstiges Sondergebiet – Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)  
(§ 11, 2 BauNVO) (s. textl. Festsetzung 1)

GF 12.300 qm Max. zulässige Grundfläche der baulichen und der PV-Anlagen in qm  
(§ 16 BauNVO) (s. textl. Festsetzung 2)

OK 2,5 m Max. zulässige Höhe der baulichen und der PV-Anlagen in m über der  
Geländeoberfläche (§ 19 BauNVO) (s. textl. Festsetzung 2)

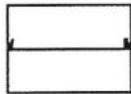
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9, 1 Nr. 2. BauGB)

A Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO) (s. textl. Festsetzung 3)



Baugrenze (§ 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9, 1 Nr. 11. BauGB)



Einfahrtbereich (5 m Breite)

4. Oberirdische und unterirdische Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9, 1 Nr. 13 BauGB) (s. textl. Festsetzung Nr. 2 u. 3)

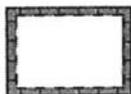


Trafostation und Umrichter



Stromspeicher

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,  
Natur und Landschaft (§ 9, 1 Nr. 20 BauGB) (s. textl. Festsetzung Nr. 4)



Flächen für Kompensationsmaßnahmen

6. Sonstige Festsetzungen (§ 9, 7 BauGB)



Grenze des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans, zugleich  
Umgrenzung des Vorhaben -und Erschließungsplans

## II. Textliche Festsetzungen

Nr. 1: Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des SO-Gebietes sind nur die im VEP bezeichneten PV-Anlagen sowie die dazu gehörenden Trafostationen, Elektrospeicher und Nebenanlagen zulässig.

Nr. 2: Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

1) Die zulässige Grundfläche der PV-Module im SO-Gebiet beträgt 12.300 m<sup>2</sup>. Trafogebäude und Gebäude für Elektrospeicher dürfen eine Grundfläche von zusammen 200 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Grundflächen von temporären baulichen Einrichtungen wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. ä. sind hierin nicht enthalten. Innerhalb der überbaubaren Fläche dürfen Fahrwege und Stellplätze für Kfz auf maximal 100 m<sup>2</sup> angelegt werden.

2) Die Höhe der PV-Anlagen und der Trafogebäude innerhalb des SO-Gebietes darf 2,5 m nicht überschreiten. Masten mit Überwachungskameras dürfen max. 8 m hoch sein.

3) Bezugspunkt für die zulässige Höhe ist jeweils die natürliche Geländeoberfläche.

4) Alle überbaubaren Flächen, die nicht für die Verankerung der PV-Module, für Gebäude und technische Anlagen, für Kfz-Flächen (Fahren und abstellen) sowie für Zäune benötigt werden, dürfen nicht versiegelt werden.

Nr. 3: Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

1) Die PV-Anlagen, Trafostationen und Elektrospeicher dürfen ohne baurechtlich bedingte Abstandsflächen zueinander errichtet werden. Die technisch bedingten Mindestabstände untereinander sind einzuhalten.

Nr. 4: Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Flächen unter den PV-Anlagen sind mit einer krautreichen Saatmischung mit heimischen Gräsern und Kräutern (zertifiziertes Regiosaatgut) einzusähen und in extensives Grünland zu überführen. Die Flächen sind zu mähen oder durch Beweidung zu bewirtschaften. Nähere Bestimmungen hierzu trifft der Durchführungsvertrag. Diese Festsetzung gilt auch für den die Baugrenze umgebenden Streifen von 5 m Breite bis zur Grenze des Plangebiets.

Nr. 5: Temporäre Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

1) Temporäre Einrichtungen, wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. ä. sind auch außerhalb der Grenzen des SO-Gebietes zulässig.

2) Die Photovoltaikmodule sowie alle dazu gehörenden Gebäude und Anlagen im SO-Gebiet sind nach Beendigung der Photovoltaiknutzung vollständig rückzubauen.

Nr. 6: Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW 2018)

1) Es sind ausschließlich Photovoltaikmodule mit reflektionsarmen Oberflächen nach dem Stand der Technik zu verwenden.

2) Eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende optische Befeuerung oder Kennzeichnung der PV-Anlagen ist nicht zulässig.

3) Werbeanlagen sind innerhalb des SO-Gebietes mit Ausnahme von Firmenschildern der Hersteller der PV-Anlagen nicht zulässig.

4) Einfriedigungen dürfen als sichtdurchlässige Zäune (z.B. Doppelstabmatten) mit einer Höhe von max. 2,5 m inklusive Übersteigschutz angelegt werden. Um die Bewegungsfreiheit von bodenlebenden Tieren nicht einzuschränken, sind die Zäune bis zu einer Höhe von 0,3 m über dem Erdboden offen zu lassen.

5) Um der Feuerwehr und Rettungskräften im Notfall den Zugang zu erleichtern, müssen die Zäune in Abständen von max. 100 m mindestens 3 m breite Zugangstore aufweisen.



## Begründung

### zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)“ gem. § 12 BauGB auf dem Gebiet der Gemeinde Welver, Ortsteil Klotingen – Im Erlei

## VORENTWURF

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c  
48149 Münster

in Kooperation mit

### GERHARDJOKSCH

Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand  
Gildenstraße 2g 48157 Münster-Handorf  
Telefon +49 251 14180-22 Fax 14180-18

Exemplar zur frühzeitigen Beteiligung  
Stand 14. Februar 2020

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen .....	4
1.1	Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung .....	4
2.	Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich .....	5
3.	Derzeitige Situation .....	5
3.1	Städtebauliche Situation .....	5
3.2	Erschließung und Verkehr .....	5
3.3	Naturräumliche Gegebenheiten .....	5
4.	Planungsrechtliche Vorgaben .....	6
4.1	Darstellungen im Regionalplan .....	6
4.2	Darstellungen im Flächennutzungsplan .....	9
4.3	Bebauungspläne .....	9
4.4	Landschaftsplan .....	9
4.5	Vorhandene Nutzungen .....	12
4.6	Städtebauliche Konzeption .....	12
5.	Verfahren .....	13
6.	Auswirkungen der Planung .....	13
6.1	Nutzung regenerativer Energieformen .....	13
6.2	Auswirkungen auf die Landwirtschaft .....	13
6.3	Verkehrliche Auswirkungen .....	14
6.4	Immissionen .....	14
6.5	Weitere Auswirkungen der Planung .....	16
6.6	Umweltbelange .....	16
7.	Inhalte des Bebauungsplans .....	17
7.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	17
7.2	Grundzüge der Planung .....	17
7.3	Art der baulichen Nutzung .....	17
7.4	Maß der baulichen Nutzung .....	17
7.5	Bauweise .....	18
7.6	Überbaubare Grundstücksflächen .....	18
7.7	Baugestalterische Festsetzungen .....	19
7.8	Sicherung des Rückbaus .....	19
7.9	Erschließung / Verkehrsflächen .....	19
7.10	Einfriedung .....	19
7.11	Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung .....	19
7.12	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	20
7.13	Maßnahmen zum Artenschutz .....	20
7.14	Immissionsschutz .....	20
7.15	Landschaftsschutz .....	21
7.16	NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) .....	21
7.17	Kompensationsmaßnahmen .....	21
7.18	Altlasten, Verunreinigungen .....	21
7.19	Kampfmittelgefährdung .....	21
7.20	Brandschutz .....	21
7.21	Denkmalschutz .....	22
7.22	Wasserschutz zonen .....	22
8.	Einsehbarkeit von Vorschriften .....	22
9.	Bodenordnung .....	22
10.	Flächenbilanz .....	23
11.	Kosten .....	23



#### Verwendete Datengrundlagen:

Amtliche Basiskarte (ABK\*) Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -  
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), URL:  
[https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs\\_nw\\_alkis\\_vereinfacht](https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_alkis_vereinfacht)

Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver (pdf)

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und  
Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum: Juni 2016

GEO portal.NRW <https://www.geoportal.nrw/>

Verwendete Fotos und Graphiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen der enveco GmbH, soweit  
nicht anders gekennzeichnet.

#### Bearbeitung:

M. Sc. D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH  
M. Sc. M. Schreiter, Landschaftsökologin, enveco GmbH  
Dr. R. Böngeler, Geschäftsführer enveco GmbH  
Beratung Dipl. Ing. G. Joksch, Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.



## 1. Planungsgrundlagen

### 1.1 Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde Welver unterstützt die Anstrengungen der Bundesrepublik Deutschland zur Begrenzung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Sonnenenergie größeren Raum einzuräumen. Damit soll auch den Zielen des Klimaschutzgesetzes NRW Rechnung getragen werden, in dem der Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verringerung der Treibhausgase als vorrangiges Ziel der Landespolitik festgelegt wird. Zu den Maßnahmen, die die Gemeinde hierzu ergreift, gehört auch die städtebauliche Steuerung von Anlagen zur Nutzung Regenerativer Energien im Außenbereich der Gemeinde.

Jutta Mir Haschemi-Röben und Ernst-Dieter Röben, aus Hamm, (im Folgenden als „Vorhabenträger“) beabsichtigen, einen Freiflächen-Solarpark im Ortsteil Klotingen zu errichten. Als Standort ist eine ca. 1,5 ha große Fläche entlang der Bahnlinie Hamm – Welver – Soest vorgesehen (Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück 48/1).

Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich nicht um privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Somit ist für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im unbeplanten Außenbereich in der Regel die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) erforderlich. (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 5. März 2014, Rn. 41)  
Der Vorhabenträger ist deshalb an die Gemeinde mit dem Wunsch herangetreten, einen vorhabenbezogenen B-Plan aufzustellen. In der Sitzung am 02.10.2019 hat der Rat auf Grundlage des vom Vorhabenträger gestellten Antrags den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)“ aufzustellen.

Da der Standort des Solarparks im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, muss parallel zur Aufstellung des B-Plans der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden. Auch hierzu hat der Rat in seiner Sitzung am 02.10.2019 einen Beschluss gefasst. In der 39. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ zugunsten der Darstellung einer „Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik“ geändert werden.

Die Grenzen der 39. Änderung des FNP sind identisch mit den Grenzen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1. Das Parallelverfahren stellt sicher, dass der B-Plan aus dem geänderten FNP entwickelt wird und damit den Anforderungen des § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Öffentlichkeit an beiden Verfahren der Bauleitplanung erfolgt nach den Vorschriften des BauGB.



## 2. Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich

Der Vorhaben bezogene B-Plans Nr. 1 befindet sich süd-östlich des Siedlungskerns von Welver im Ortsteil Klotingen und grenzt unmittelbar an die Eisenbahntrasse Hamm – Welver – Soest an. Zurzeit wird die Fläche des Vorhabens als Acker genutzt

Die zur Errichtung des Solarparks erforderlichen Erschließungs- und Baumaßnahmen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) detailliert beschrieben. Der Geltungsbereich des VEP ist identisch mit dem Geltungsbereich des B-Plans. Die Umsetzung der Planung wird im Durchführungsvertrag festgelegt, den der Vorhabenträger mit der Gemeinde abschließen muss. Der Vertrag muss vor der Beschlussfassung des Rates über den B-Plan Geltung erlangt haben.

Der B-Plan Nr. 1 soll entsprechend den Planungen des Vorhabenträgers eine Fläche von insgesamt rund 1,5 ha umfassen. Grund für die Begrenzung der Fläche und die räumliche Nähe zu der Eisenbahntrasse ist die Bestimmung des EEG, wonach Freiflächenphotovoltaikmodule nur auf Flächen in einem Abstand bis 110 m zu einer Eisenbahntrasse mit einer Einspeisevergütung gefördert werden. Dies trifft auf die 1,5 ha große Fläche des geplanten Solarparks zu.

Gemäß § 12 BauGB muss der Träger des Vorhabens bereit und in der Lage sein, das Vorhaben durchzuführen. Die Vorhabenträger haben in ihrem Antrag an die Gemeinde dargelegt, dass sie das Vorhaben fachlich und organisatorisch durchführen können und beabsichtigen das Grundstück für die Nutzung eigens zu erwerben.

## 3. Derzeitige Situation

### 3.1 Städtebauliche Situation

Der Standort des Vorhabens liegt zwischen dem Ortskern von Welver und der Siedlung Klotingen. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse von Welver nach Soest. Nord-westlich wird das Vorhaben durch die Straße „Im Erlei“ und nach Süden durch einen Feldweg begrenzt. Die Flächen des künftigen Solarparks und in der Umgebung werden zurzeit als Acker intensiv genutzt. Gebäude und bauliche Anlagen sind auf den Flächen nicht vorhanden. Bis auf einen Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse und mehrere Bäume entlang der Straße „Im Erlei“ ist auch kein Großgrün vorhanden.

### 3.2 Erschließung und Verkehr

Die Anbindung des Solarparks an das örtliche Straßennetz und die Gemeinde Welver erfolgt über die Straße „Im Erlei“ mit Anschluss an die Landstraße L 747 „Ostbusch“ südöstlich von Welver.

### 3.3 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Fläche befindet sich in einer Tallage mit umliegenden Gehölzbeständen. Diese sorgen für eine optische Abschirmung der Anlage zu umliegenden Siedlungsbereichen aus. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist der Standort für die Naherholung und für die Tier- und Pflanzenwelt eher geringwertig.



## 4. Planungsrechtliche Vorgaben

### 4.1 Darstellungen im Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg (RPA) wird der Bereich des geplanten Solarparks als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit überlagerter Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gekennzeichnet (s. Abbildung 1). Auch alle umliegenden Flächen einschließlich der Siedlung Klotingen werden als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit überlagerter Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dargestellt. Östlich des Vorhabens werden Gebiete dargestellt, die eine besondere Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes haben. Weitere regionalplanerische Darstellungen im weiteren Umfeld des Planbereichs sind Waldbereiche und Bereiche für den Schutz von Natur und Landschaft.

Nördlich angrenzend an das Vorhaben stellt der RPA die Eisenbahnlinie als Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr dar. Südwestlich wird die Straße Ostbusch als Straße für den überörtlichen Verkehr dargestellt.

Um den Vorgaben des RPA zu genügen, muss das Vorhaben mit den **Zielsetzungen** und den **Grundsätzen** für „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (Kap. 3.2) sowie für „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ (Kap. 3.4.1) übereinstimmen.

Zu beachtende Ziele und Grundsätze für „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“:

#### „Ziel 18

- (1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.*
- (2) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.*

#### Grundsatz 17

- (1) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben.*
- (2) Die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf der Grundlage eines abgestimmten räumlichen Konzepts, das sowohl flächenhafte Maßnahmen als auch Maßnahmen zur naturverträglichen Bodennutzung enthält, erfolgen.*
- (3) Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht beizumessen.“*

Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen temporär unterbunden. Dieser Eingriff ist aber für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gerechtfertigt. Um den Eingriff auszugleichen, sollen Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Das Ausgleichskonzept beinhaltet sowohl flächenhafte Maßnahmen, als auch Maßnahmen zur naturverträglichen Bodennutzung. Die Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit wird durch die Planung begünstigt. Geplant ist, das Anlagengebiet als extensives Grünland zu entwickeln. Dafür sollen



krautreiche heimische Saatmischungen im gesamten Anlagengebiet ausgesät werden. Ein 5 m breiter Streifen, um die geplante Anlage herum wird als extensives Grünland zur Eingrünung genutzt.

Zusammen mit der Bodenruhe während der Photovoltaiknutzung wirkt sich diese Maßnahme positiv auf die Fläche aus. Nach Beendigung der PV-Nutzung kann die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Die Ausgleichsmaßnahme wird im Umweltbericht genau beschrieben (vgl. enveco 2020).

Die durch den Wegfall von Anbauflächen wegfallenden Ernteerträge werden bei der Bemessung der Pachtzahlungen berücksichtigt. Die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs, der die Fläche bislang nutzt, wird deshalb nicht gefährdet.

Das Vorhaben ist deshalb mit dem Ziel 18 und dem Grundsatz 17 vereinbar.

Zu beachtende Ziele und Grundsätze für „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“:

#### „Ziel 22

- (1) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
- (2) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.
- (3) Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.

#### Grundsatz 20

- (1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken.
- (2) In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biototypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.
- (3) Die BSLE haben in Bezug auf ihre Erholungsfunktion der landschaftsorientierten Erholung sowie der Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.“

Angesichts der vollständigen Nutzung der Flächen für die konventionelle Landwirtschaft und aufgrund des Fehlens von landschaftsprägenden Elementen, wie z. B. Großgrün, ist der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in ökologische Funktionen und in das Landschaftsbild vergleichsweise gering. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen können zudem die o. a. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Hinzu kommt, dass die gesamte Fläche für die Aufstellung der PV-Module unversiegelt bleiben kann. Die Begrenzung des Vorhabens auf eine Fläche von rund 1,5 ha stellt sicher, dass die landschaftsorientierte Erholung weiter stattfinden kann.

Das Vorhaben steht somit auch dem Ziel 22 und dem Grundsatz 20 nicht entgegen.

Zu beachten ist auch der Grundsatz 5, der die nachhaltige Raumentwicklung und den Klimaschutz aufgreift (Kap. 1.1):



„(1) Die räumliche Entwicklung im Plangebiet soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.

(2) Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden“.

Der RPA (2012) führt erläuternd aus, dass eine weitere Konkretisierung dieses Grundsatzes unterbleibt, „um den Städten und Gemeinden des Plangebietes – über die Beachtung der o.g. Ziele hinaus – den größtmöglichen Freiraum darin zu lassen, mit welchen konkreten Maßnahmen sie auf den Klimawandel reagieren. Zur Zeit fehlen noch eine räumliche Konkretisierung/Ausdifferenzierung der bestehenden, insbesondere aber auch der zu erwartenden Klimaveränderungen und die z.B. daraus resultierende Identifikation von Klimarisikogebieten.“ Weiter bestimmt der RPA, dass die Städte und Gemeinden ihre Bevölkerung für das Thema sensibilisieren und auf der Basis vorhandener Klimatrends einzelne Maßnahmen ergreifen sollen. (vgl. RPA 2012).

Das Vorhaben fördert die Nutzung regenerativer Energieträger und steht damit mit dem Grundsatz 5 in Einklang.

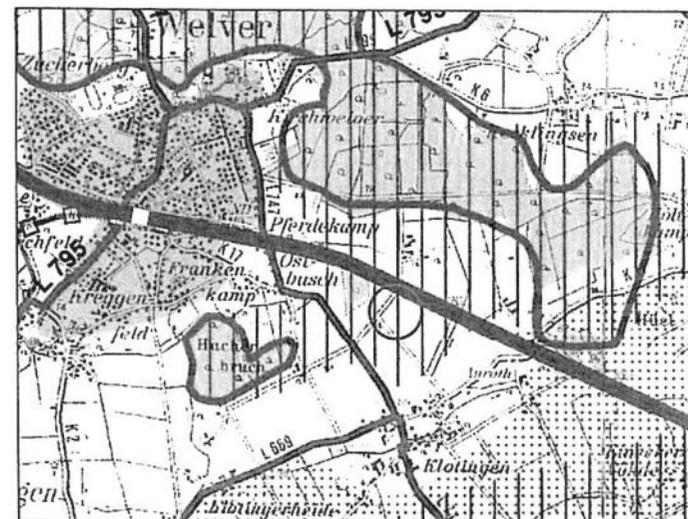


Abbildung 1: Ausschnitt Blatt 1 Regionalplan Arnsberg (Bezirksregierung Arnsberg 2012) mit Kennzeichnung des Vorhabenbereiches (roter Kreis).



## 4.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der wirksame FNP der Gemeinde Welver stellt den Vorhabenbereich sowie angrenzende Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Südlich wird die Ortschaft Klotingen als Mischbaufläche dargestellt. Weitere Darstellungen im Umfeld der 39. Änderung sind Straße „Ostbusch“ als Fläche für den überörtlichen Verkehr sowie Waldflächen im Osten und ein Landschaftsschutzgebiet im Norden.

Die nördlich des Plangebiets verlaufende planfestgestellte Bahntrasse wird im FNP nachrichtlich übernommen.

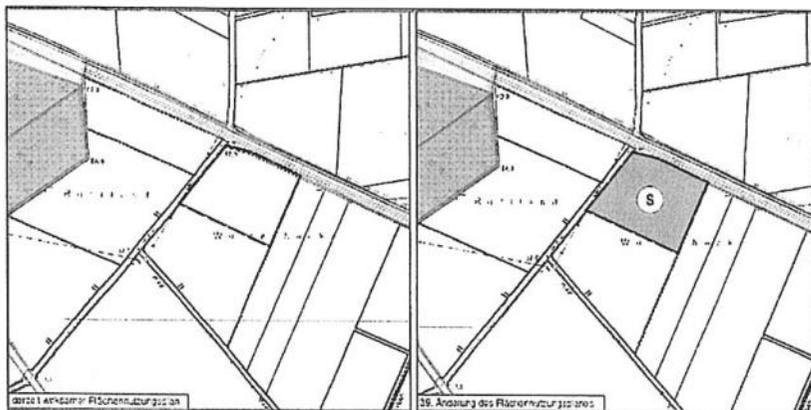


Abbildung 2: Ausschnitt des wirksamen FNP der Gemeinde Welver und geplante Darstellung der Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“.

## 4.3 Bebauungspläne

Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen B-Plans liegen nicht vor.

## 4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes IV „Welver“ (Kreis Soest 2013) und liegt im Festsetzungsraum D.2.14 „Börde bei Flerke und Klotingen“ (Größe ca. 600 ha) (vgl. Abbildung 3). Die Beschreibung vermerkt gute Lösslehmböden, eine traditionell offene Bördelandschaft mit großen Ackerschlägen und mit zusammenhängender und kompakter Siedlungsstruktur.

Die Entwicklungskarte des LP IV Welver stellt für die nähere Umgebung das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung der Landschaft“ dar (s. Abbildung 4). Der Geltungsbereich des B-Plans liegt im „Entwicklungsraum 2.02 – Landschaftsraum um Welver“. Dieser Bereich umfasst die Ortschaften Welver mit Meyerich, Recklingsen, Klotingen, Illingen und Scheidingen. Er wird von der Ahseaaue im Norden, der Salzbaachaue im Westen und vom Vogelschutzgebiet



„Hellwegbörde“ im Süden und Osten begrenzt (vgl. LP IV Welver). Für diesen Bereich gelten folgende besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Erweiterung des Bestandes an naturnahen Feldgehölzen und Wäldern.
- Neuanlage gliedernder und vernetzender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Saumstrukturen entlang der Wege, Gewässer und Nutzungsgrenzen.
- Optimierung der Wanderbeziehungen und -wege der Tier- und Pflanzenarten zwischen den Wäldern um Welver und der Salzbach- und Ahseeniederung (z.B. für Amphibien).
- An Ortsrandlagen und Hofstellen sollen Obstwiesen, (Alt-)Baumbestände und Kleingewässer erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Bei bauleitplanerischer Inanspruchnahme charakteristischer Ortsränder, sind diese durch Anlage von Grünland, Streuobstwiesen oder Hecken wiederherzustellen.
- Förderung der Grünlandbewirtschaftung auf staunassen Bereichen, an Gewässern und Waldrändern.
- Feld- und Forstwege sollen möglichst unversiegelt bleiben bzw. die Entsiegelung gefördert werden.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen (D.2.14):

1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeindewege und auf hof- und ortsnahen Flächen.
2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Bachläufen, Wegen, Gemeindewege und Schlaggrenzen.
3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von niedrigen Hecken, einzelnen Gebüsch, Kopfbaumreihen und Einzelbäumen.
4. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.
5. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“.

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sollen die Maßnahmen insbesondere zur

1. Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft,
2. Aufwertung der Ortsränder zwecks harmonischer Einbindung der Orte in die Landschaft,
3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft und
4. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen

beitragen.

Der Geltungsbereich des B-Plans überschneidet sich nicht mit Schutzausweisungen des LP IV. Er grenzt aber im Norden nur durch die Bahntrasse getrennt an das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Am Welveraner Wald“ (vgl. Abbildung 3). Das Schutzgebiet umgibt die als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesenen Wälder nördlich und östlich von Welver. Der überwiegend unverbauete Bereich hat eine hohe Bedeutung als Erholungsraum sowie als Pufferzone und Vernetzungsraum für die besonders schutzwürdigen Wälder östlich des Ortskerns von Welver.

- Die Festsetzung als LSG begründet der LP IV insbesondere mit
1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Einzelgehölzen, Hecken, Fließ- und Kleingewässern, Waldbereiche und einem hohen Grünlandanteil,
  2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Wälder um Welver“ und als Vernetzungs- und Rückzugsraum für an Gehölze gebundene Tier- und Pflanzenarten und
  3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.“ (LP IV Welver, Kreis Soest 2013).



Es ist nicht zu erkennen, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung dieser Schutzfestsetzungen führen könnte.

Weitere Schutzgebiete in der näheren Umgebung sind (s. Abbildung 4):

- Das NSG SO-56 „Wälder um Welver“, nördlich der Bahntrasse, in ca. 500 m Entfernung zum Vorhabenbereich. Dieses Gebiet ist deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet DE-4313-302.
- Das NSG SO-095 „Hachenbruch“, westlich in 560 m Entfernung zum Vorhabenbereich.
- Das Biotop GB-4313-306 „Eselches“, ca. 700 m südwestlich des Vorhabens. Es zeichnet sich durch Seggen- und binsenreiche Nasswiesen aus.
- Der geschützte Landschaftsbestandteil C.4.15 „Kleinseggenried“, südöstlich, knapp 800 m von Vorhaben entfernt.

Auch in Bezug auf diese Schutzgebiete sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

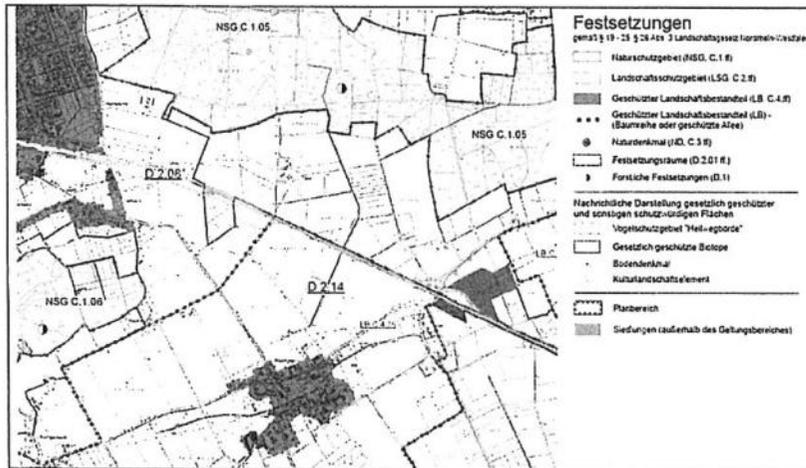


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LP IV Welver, Festsetzungskarte (Kreis Soest 2013).

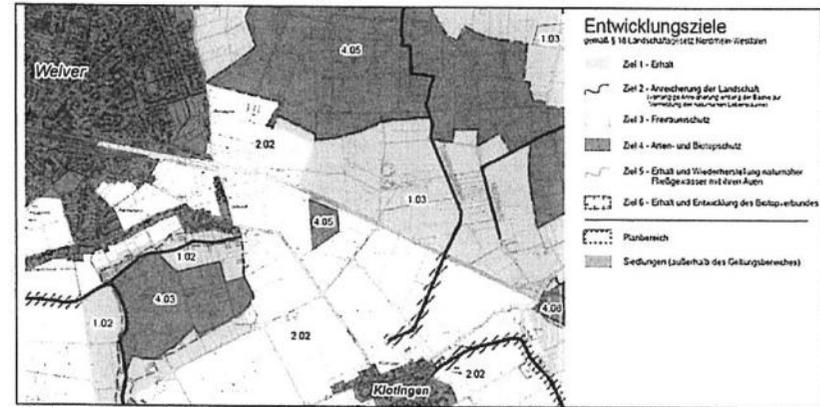


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LP IV Welver, Entwicklungskarte (Kreis Soest 2013).

Durch die Aufstellung eines B-Plans entsteht die Notwendigkeit, den Landschaftsplan anzupassen bzw. zurückzunehmen. Nach § 7, Abs. 1 LNatSchG NRW erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans nur auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Der Geltungsbereich des B-Planes zählt nicht mehr zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist somit aus der Geltung des Landschaftsplanes zu entlassen.

Unabhängig davon werden umliegende Schutzgebiete und Maßnahmen der Landschaftspflege im Sinne des LNatSchG NRW nachrichtlich übernommen.

#### 4.5 Vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet befindet sich in der Offenlandschaft auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker). Die umliegenden Flächen werden ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Landwirtschaftliche Hofstellen sowie einzelne Wohngebäude im Außenbereich haben einen Abstand von mehr als 230 m zum Plangebiet. Die nächstgelegene Wohnsiedlung im Ortsteil Klöttingen liegt über 450 m vom Plangebiet entfernt.

#### 4.6 Städtebauliche Konzeption

Planungsgrundlagen für den B-Plan sind die Potentialanalyse und das Nutzungskonzept des Vorhabenträgers.

Die Planung umfasst PV-Anlagen in einer Größe von rund 15.000 m<sup>2</sup>. Die PV-Module stehen auf den „sonnenexponierten“ Ackerflächen des Flurstückes Nr.48/1. Der Standort ist frei von Verschattungen durch Gebäude oder Bäume. Für Trafostationen und Umrichter fällt ein Flächenbedarf von ca. 100 m<sup>2</sup> an. Ggf. sollen 2 Stromspeicher auf dem Gelände errichtet werden. Ihr Flächenbedarf soll 100 m<sup>2</sup> ebenfalls nicht überschreiten.



Die Gerüste und die Unterkonstruktion für die PV-Module werden im Boden verankert (einbetoniert). Im Übrigen bleibt der Untergrund der Anlagen bleibt unversiegelt.

## 5. Verfahren

Der B-Plan wird gem. § 12 BauGB als Vorhaben bezogener B-Plan aufgestellt. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Plangebietes bestimmt sich nach den Festsetzungen des B-Plans. Um die Belange des Umweltschutzes sachgerecht abwägen zu können und erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln, wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt

Der Verfahrensablauf kann der Planurkunde entnommen werden.

## 6. Auswirkungen der Planung

### 6.1 Nutzung regenerativer Energieformen

Die PV-Anlage besteht aus zahlreichen Einzelmodulen, welche lokal mit Fundamenten im Boden verankert werden. Die Module können beim Rückbau nach Ende der Nutzung wieder vollständig entfernt werden. Die elektrische Leistung der PV-Anlage wird je nach Wechselrichterleistung im Bereich von 700 bis 750 kW liegen.

Durch die Errichtung der PV-Anlage wird der Anteil an CO<sub>2</sub>-neutral generiertem Solarstrom in der Gemeinde Welver erhöht und der Anteil an klimaschädlichen Kohle- und Atomstrom verringert. Gleichzeitig wird ein Schritt in Richtung Eigenversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien aus den Gemarkungen der Gemeinde Welver vollzogen. Gewerbesteuererinnahmen verbleiben in der Gemeinde.

### 6.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die PV-Anlage wird auf einer intensiv genutzten Ackerfläche, in unmittelbarer Nähe einer Bahntrasse, errichtet. Die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Produktion, für z.B. Nahrungsmittel, werden über den Flächenankauf finanziell kompensiert. Durch den Betrieb der PV-Anlage entstehen zusätzliche Verdienstmöglichkeiten vor Ort, z. B. durch Pflegearbeiten. Der Flächenverbrauch durch Solaranlagen steht dem Anbau von Energiepflanzen für Biogasanlagen und landwirtschaftlichen Monokulturen gegenüber. Die Stromerzeugung pro Fläche durch Solarmodule im Vergleich zur Biogaserzeugung ist etwa 20-fach höher und somit wesentlich effizienter.



### Jahresertrag pro ha Fläche im Vergleich

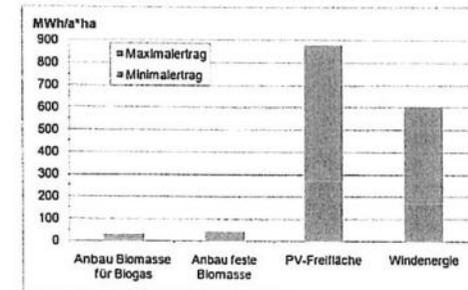


Abbildung 5: Jahreserträge im Vergleich (Leipziger Institut für Energie GmbH 2012).

Die PV-Anlage bietet zudem Entwicklungspotentiale für die Entwicklung und Erforschung Erneuerbarer Energieformen und Speicherlösungen.

### 6.3 Verkehrliche Auswirkungen

Während der Bauphase des Vorhabens ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung der PV-Komponenten (Unterkonstruktion, Module, Wechselrichter, Nebenanlagen, Kabel) zu rechnen. Die dafür erforderlichen Transporte können problemlos über die vorhandenen Straßen und Zuwegungen auf das Gelände gelangen.

Nach der Bauphase reduziert sich der nötige Verkehr auf die üblichen, turnusgemäßen Wartungsarbeiten. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb die Belastung der umliegenden Straßen und Wirtschaftswege nicht signifikant erhöhen. Neue Anlagen für den Kfz-Verkehr sind nicht erforderlich.

### 6.4 Immissionen

Durch den Betrieb und die Wartung der PV-Anlagen entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen, z. B. durch Schallemissionen. Störende Lichtreflexionen können durch angepasste Oberflächen der PV-Anlagen nach dem Stand der Technik reduziert werden.

Hierzu trifft der B-Plan eine entsprechende textl. Festsetzung (6.1).

Gemäß Stellungnahme des Kreis Soest (Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) vom 18. Juli 2019 kann es durch eine Photovoltaikanlage kann es zu Lichtimmissionen kommen, die je nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Lichtimmissionen sind in NRW in dem Runderlass: „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 geregelt, insofern gibt es eine Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat in den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen im Anhang 2 Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen- Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren formuliert.



Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt gemäß LAI (2012) von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern:

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.
- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.
- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. (vgl. LAI 2012)

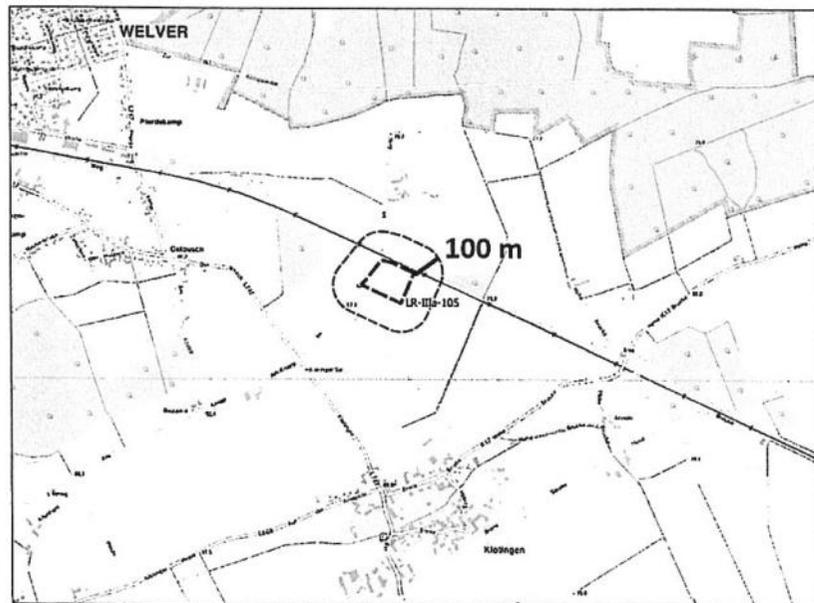


Abbildung 6: Übersicht Immissionsorte und PV-Standort mit 100 m Umkreis.



Es befinden sich keine Wohnnutzungen im immissionskritischen Umfeld. Nutzungen im Westen und Osten sind durch Wälder teils abgeschirmt.

Zur Beurteilung einer möglichen Blendwirkung der Bahnstrecke durch reflektierendes Sonnenlicht ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu beteiligen.

Zur Beurteilung einer möglichen Blendwirkung auf den Straßenverkehr durch reflektierendes Sonnenlicht ist Straßen NRW, Autobahnunterbau Hamm bzw. die Abteilung Straßenwesen des Kreises Soest zu beteiligen.

### 6.5 Weitere Auswirkungen der Planung

Die Anlage ist im Außenbereich optisch wirksam und tritt als technische Anlage unweigerlich in Erscheinung. Auch durch die notwendige Einzäunung der PV-Anlagen wird das Landschaftsbild verändert und die Erholungsnutzung in der näheren Umgebung beeinträchtigt.

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen soll durch mehrere Maßnahmen begrenzt werden:

- Die Fläche für die PV-Anlage wurde so gewählt, dass die Modulfelder in einer Senke liegen. Die optischen Auswirkungen können dadurch auf die nähere Umgebung begrenzt werden.
- Blühstreifen als Bestandteile der geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen das Landschaftsbild aufwerten.
- Zäune sind sightdurchlässig auszubilden.

### 6.6 Umweltbelange

Aus Sicht des Naturschutzes bietet eine Freiflächen-PV-Anlage durchaus Vorteile:

- Die Einsaat der Anlagenfläche mit krautreichen und heimischen Gräsern und die Entwicklung von extensivem Grünland, sorgt für positive Effekte, was den Boden- und Biotopschutz angeht.
- Standorte von Photovoltaikanlagen werden von geschützten Vogelarten (Feldlerche und Braunkehlchen) als störungsarme Brutplätze geschätzt und können sich so zu wertvollen Lebensräumen für Vögel entwickeln.
- PV-Anlagen beherbergen eine Vielfalt von Insekten, welche im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung deutlich erhöht wird. Diese dienen wiederum als Nahrungsquellen für Kleinsäuger und gefährdete Vogelarten.
- Die Fläche erfährt ein lang andauernde Bodenruhe durch das Aussetzen der Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen. Diese wirkt sich positiv auf das Bodenleben aus, welches sich biologisch regenerieren kann.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden im Rahmen eines Umweltberichtes ermittelt und bewertet (enveco 2020). Der Umweltbericht zeigt, dass durch den Eingriff die ökologische Wertigkeit des Plangebietes nicht herabgesetzt wird. Naturschutzrechtlich relevanter Kompensationsbedarf kann auf dem Grundstück, Gemeinde Welver, Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück-Nr.: 48/1 realisiert werden. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.



## 7. Inhalte des Bebauungsplans

### 7.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 39. Änderung im Parallelverfahren mit dem B-Plan aufgestellt und an die Festsetzungen des B-Plans angepasst.

### 7.2 Grundzüge der Planung

Planungsgegenstand ist die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Die Größe der Anlage und die Abgrenzung des Plangebietes entsprechen dem Nutzungskonzept des Vorhabenträgers. Das Konzept sichert eine effiziente Nutzung der Photovoltaik-Module gemäß dem aktuellen Stand der Technik sowie ihre ungehinderte Erschließung.

Die bisherige Ackerfläche wird zu einem extensiven Grünland entwickelt und bleibt unversiegelt. Auch die umliegenden Flächen bleiben frei. Mit Ausnahme von 2 Trafostationen und zwei Gebäuden für elektrische Speicheranlagen werden im Plangebiet keine weiteren Gebäude zugelassen.

Aufgestellt wird ein Vorhaben bezogener B-Plan nach § 12 BauGB. Die Zulässigkeit sämtlicher Vorhaben im Plangebiet richtet sich gem. § 30 Abs. 2 BauGB nach den Festsetzungen des B-Plans. Materielle Grundlage des B-Plans ist der VEP des Vorhabenträgers, der das Vorhaben inhaltlich konkretisiert und im Detail festlegt.

Zur Verwirklichung der Ziele der Planung werden im B-Plan Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. der BauNVO über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen getroffen. Festgesetzt wird zudem eine abweichende Bauweise gem. § 23, Abs. 4 BauNVO, die der besonderen Bauweise der PV-Module Rechnung trägt. Hinzu treten „bedingte Festsetzungen“ gem. § 9 Abs. 2 BauGB, die der Sicherung des Rückbaus der PV-Anlagen nach Ende der Nutzung dienen.

### 7.3 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)“. Innerhalb des SO-Gebietes sind nur PV-Anlagen sowie die zugehörigen Gebäude und technischen Anlagen zulässig. Gem. § 12, Abs. 3a BauGB wird zusätzlich festgesetzt, dass in den SO-Gebieten nur solche PV-Anlagen verwirklicht werden dürfen, zu deren Errichtung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

### 7.4 Maß der baulichen Nutzung

Insgesamt sollen Solarmodule auf einer Fläche von 1,2 ha errichtet werden. Hinzu kommen 2 Gebäude für Trafos und elektrische Umrichter. Ggf. sollen 2 Speicher errichtet werden.



Das Maß der baulichen Nutzung wird im B-Plan durch die Festsetzung der für die geplanten PV-Module notwendigen überbaubaren Grundfläche bestimmt. Die Festsetzung basiert auf einer Grundfläche von ca. 2 qm je Modul und den technisch notwendigen Sicherheitsabständen zwischen den Modulen. Um die PV-Module möglichst flächensparend zu errichten, wird die zulässige Grundfläche auf max. 12.300 qm festgesetzt.

Die Solarmodule werden feststehend in Reihen montiert. Die Einzelmodule werden voraussichtlich jeweils in sog. Modultischen eingebaut und können mittels Leichtmetallkonstruktion in Sonnenrichtung geneigt aufgestellt werden. Die Gestellpfosten werden auf der Ackerfläche verankert. Die Bau- und Montagebereiche der Module vermeiden gegenseitige Verschattung oder die Verschattung des Umfelds. Ein möglichst geringer Abstand zueinander hält den Flächenbedarf des Solarparks gering. Die Grundfläche der PV-Anlage bleibt unversiegelt.

Ebenfalls durch Angabe der zulässigen Grundfläche werden die benötigten Gebäude für 2 Trafos und Umrichter festgesetzt. Für die Gebäude wird eine Grundfläche von zusammen 100 qm zugelassen. Für 2 elektrische Speicher sind weitere 100 qm Grundfläche vorgesehen.

Die zulässige Gesamthöhe der PV-Module wird entsprechend den Angaben des Herstellers auf 2,5 m ü. Geländeoberkante festgesetzt. Auch die Gebäude für Trafos, für Umrichter und für die elektrischen Speicher dürfen eine Höhe von 2,5 m ü. Geländeoberkante nicht überschreiten.

Kameramasten für Überwachungskameras werden bis zu einer Höhe von 8 m ü. Geländeoberkante zugelassen.

Nur temporär erforderliche Kranstell- und Montageflächen sind bei der Bestimmung der zulässigen Grundfläche nicht eingerechnet worden.

### 7.5 Bauweise

Die Bauweise der Module entspricht weder der in § 22 BauNVO bezeichneten offenen, noch der geschlossenen Bauweise. Deshalb wird im SO-Gebiet gem. § 22,4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Bauordnungsrechtlich notwendige Abstandflächen zwischen den PV-Modulen können aufgrund der sicheren Funktion der PV-Anlagen bis auf die technisch bedingten Abstände entfallen. Die abweichende Bauweise sichert auch eine kompakte und flächensparende Bebauung. Auch die Gebäude für Trafos und Umrichter sowie für elektrische Speicher dürfen ohne eigene Abstandflächen errichtet werden.

Die abweichende Bauweise wird durch textliche Festsetzung genau beschrieben.

### 7.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Standorte der Module werden durch Baugrenzen festgelegt. Auch die Gebäude sind nur innerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Temporäre Kranstellflächen und Montagebereiche sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Größe der im B-Plan festgesetzten überbaubaren Flächen orientiert sich an der Größe der PV-Module und der Gebäude.

Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird durch textliche Festsetzung bestimmt, dass die überbaubaren Flächen innerhalb des SO-Gebietes, die nicht für die Verankerung der PV-Module, für Gebäude und bauliche Anlagen (inkl. Einfriedung), für



Kabeltrassen sowie als Flächen für Kfz (Fahrbahnen und Abstellflächen) benötigt werden, nicht versiegelt werden dürfen.

### 7.7 Baugestalterische Festsetzungen

Um die Störungen des Orts- und Landschaftsbildes durch die Photovoltaiknutzung so gering wie möglich zu halten, werden im B-Plan gem. § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW 2018 mehrere baugestalterische Anforderungen festgesetzt.

Werbeanlagen auf den PV-Modulen sind danach mit Ausnahme der Typenbezeichnungen der Hersteller nicht zulässig. Festgesetzt wird ebenfalls, dass nur PV-Module mit reflexionsarmen Oberflächen verwendet werden dürfen.

### 7.8 Sicherung des Rückbaus

Um sicherzustellen, dass die Anlagen des Solarparks nach Beendigung der Nutzung rückgebaut werden, enthält der B-Plan für das SO-Gebiet eine entsprechende Rückbauverpflichtung als „bedingte Festsetzung“ gem. § 9, 2 BauGB. Die Festsetzung schließt im SO-Gebiet zudem andere Nutzungen als die landwirtschaftliche Nutzung als Nachfolgenutzung für die Photovoltaik aus.

### 7.9 Erschließung / Verkehrsflächen

Der Solarpark wird von der Straße „Im Erlei“ erschlossen. Die Zufahrt von der Straße „Im Erlei“ zum Plangebiet wird räumlich beschränkt. Der Zufahrtbereich wird im B-Plan zeichnerisch festgesetzt. Weitere Verkehrsflächen und -anlagen sind für den Solarpark nicht erforderlich.

### 7.10 Einfriedung

Zum Schutz des Solarparks sind Einfriedungen erforderlich. Hierfür trifft der B-Plan aus gestalterischen Gründen und zum Schutz von bodenlebenden Tieren mehrere Festsetzungen:

- Die Höhe der Einfriedungen beträgt max. 2,5 m ü. Geländeoberfläche inklusive Übersteigschutz,
- im Unteren Bereich der Zäune ist ein min. 0,30 m hoher Durchlass für bodenlebende Tierarten zu belassen,
- die Zäune sind sichtdurchlässig auszubilden und im Abstand von max. 3 m von den Baugrenzen der PV-Felder zu errichten.
- Festgesetzt wird ebenfalls, dass nur PV-Module mit reflexionsarmen Oberflächen verwendet werden dürfen.

Die Bauweise der Einfriedungen wird durch textliche Festsetzung genau beschrieben.

### 7.11 Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung

Die Aufnahme der durch Photovoltaik erzeugten Energie in das bestehende Leitungsnetz ist im EEG geregelt. Für den Strom von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu als 750 Kilowatt muss der Anbieter nicht an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen und darf den Strom für den Eigenbedarf nutzen. (vgl. Energieagentur NRW 2018)

Die elektrische Leistung der Freilandphotovoltaikanlage wird je nach Wechselrichterleistung im Bereich von 700 bis 750 kW liegen. Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist durch den



Vorhabenträger zu prüfen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Details bestimmen der VEP sowie der Durchführungsvertrag.

Erforderliche Leitungen können im Bankettbereich in der Straße „Im Erlei“ verlegt werden.

Anfallendes Niederschlagswasser kann auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet versickern. Technische Einrichtungen zur Sammlung des Regenwassers sind aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

### 7.12 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst keine Flächen, auf denen im Landschaftsplan konkrete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind.

Zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft soll die bislang als Acker genutzte Fläche des B-Plans, soweit sie für die PV-Nutzung nicht überbaut werden muss, zu einem extensiven und artenreichen Grünland entwickelt werden. Der B-Plan enthält hierfür mehrere textliche Festsetzungen. Details werden im VEP beschrieben, und die Umsetzung im Durchführungsvertrag geregelt.

### 7.13 Maßnahmen zum Artenschutz

In der Umweltprüfung werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen dokumentiert (vgl. Umweltbericht enveco (2020)). Es werden Vermeidungsmaßnahmen für die relevanten Tiergruppen Vögel sowie Reptilien und Amphibien benannt, bei deren Umsetzung ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu befürchten ist.

Durch Bauzeitenbeschränkungen sind Auswirkungen auf die Brut von Vögeln der Offenlandarten auszuschließen. Die Bauzeitenbeschränkungen werden im Durchführungsvertrag festgelegt.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfungen deuten, unter Beachtung der im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, nicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Tier- oder Pflanzenarten hin.

Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen für Natur- und Landschaft kommen auch dem Artenschutz zu Gute. Sollte es durch die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen zu Beeinträchtigungen brütender Offenland-Vogelarten kommen, sind im Verfahren geeignete Maßnahmen zur Kompensation festzusetzen.

### 7.14 Immissionsschutz

In der näheren Umgebung des Solarparks befinden sich keine Wohnnutzungen. Eine Prognose der Auswirkungen durch Reflexion wurde deshalb nicht durchgeführt. Störende Lichtreflexionen können zudem durch angepasste Oberflächen der Module reduziert werden. Der B-Plan schreibt die Nutzung dieser Technik durch die textliche Festsetzung Nr. 6.1 vor.



Lärmimmissionen im Sinne der TA-Lärm, welche erhebliche negative Umweltauswirkungen haben könnten, treten nicht auf.

Lichtimmissionen durch notwendige Beleuchtungseinrichtungen der Anlagen werden gemäß dem Stand der Technik auf das notwendige Maß begrenzt. Auch hierfür trifft der B-Plan eine textliche Festsetzung.

### 7.15 Landschaftsschutz

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Landschaftsschutzgebiete.

### 7.16 NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4313-302 „Wälder um Welver“, befindet sich in etwa 530 m nördlich des Vorhabens. Das Gebiet wird vom NSG SO-056 überlagert. Der empfohlene Vorsorgeabstand in Höhe von 300 m als Pufferzone zwischen Vorhaben und diesen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten wird eingehalten. Der B-Plan greift nicht in ein NATURA 2000-Gebiet ein. Gemäß Umweltbericht (enveco 2020) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete zu erwarten.

### 7.17 Kompensationsmaßnahmen

Für die Fundamente der PV-Module, die Gebäude, die Zäune und die Kabeltrassen müssen Bodenflächen versiegelt werden. Hinzu kommen Flächen für die Zufahrt und für das Abstellen von Kfz auf dem Gelände des Solarparks. Der genaue Flächenbedarf berechnet sich nach den versiegelten und überspannten Flächen und wird im folgenden Verfahren bilanziert. Der aus der Bodenversiegelung resultierende Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts muss kompensiert werden. Geplant ist, die Fläche unterhalb der PV-Module zu einem extensiven und artenreichen Grünland zu entwickeln. Gleiches gilt für einen min. 5 m breiten Grünlandstreifen, der umliegend um die Anlage angelegt werden soll. (s. 6.16 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

### 7.18 Altlasten, Verunreinigungen

Da sich die Fläche unter landwirtschaftlicher Nutzung befindet sind Altlasten unwahrscheinlich. Die für Altlasten zuständigen Behörden werden im weiteren Verfahren beteiligt.

### 7.19 Kampfmittelgefährdung

Das Gebiet wurde bis zur Aufstellung des B-Planes nicht militärisch genutzt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) wird im weiteren Verfahren beteiligt

### 7.20 Brandschutz

Zum Vorhaben wird ein Brandschutzkonzept erstellt. Die Feuerwehr und der Rettungsdienst können den Solarpark über die Zufahrt von der L 747 erreichen.



### 7.21 Denkmalschutz

Innerhalb des geplanten Solarparks befinden sich keine Baudenkmäler. Dem Vorhaben stehen deshalb keine Belange des Denkmalschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. Eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde gem. § 9 Abs. 1 lit. B DSchG NRW ist deshalb nicht erforderlich.

Nicht auszuschließen ist jedoch, dass bei Bauarbeiten Bodendenkmäler, z. B. kulturgeschichtlich bedeutsame Bodenfunde wie Mauerwerk oder Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Wenn bei Erarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 DSchG NRW die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Welver oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag LWL-Archäologie für Westfalen, Telefon 0251 591 8801) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der B-Plan enthält einen entspr. Hinweis.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag, diese Regelungen zu beachten.

### 7.22 Wasserschutzzonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i.V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor.

Das Plangebiet ist von Festsetzungen zum Hochwasserschutz nicht betroffen.

## 8. Einsehbarkeit von Vorschriften

Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die in diesem B-Plan Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Welver, Rathaus, Am Markt 4, 59514 Welver, eingesehen werden. Die Planurkunde erhält einen entsprechenden Hinweis.

## 9. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung der Planung nicht vorgesehen. Die Verfügungsbereitschaft des Vorhabenträgers über die Standorte der Photovoltaikanlagen sowie über die erforderlichen Erschließungsanlagen ist auf privatem Wege und freihändig zu erlangen.



## 10. Flächenbilanz

Entsprechend den Flächenfestsetzungen im B-Plan ergibt folgende Bilanz:

<b>Geltungsbereich des B-Plans</b>	14.142 m <sup>2</sup>
Davon:	
- überbaubare Grundstücksflächen	12.300 m <sup>2</sup>
Von den überbaubaren Grundstücksflächen entfallen auf	
- Stellflächen für PV-Module	12.000 m <sup>2</sup>
- Flächen für technische Anlagen und Gebäude	200 m <sup>2</sup>
- Flächen für Zufahrt und Abstellen von Kfz	100 m <sup>2</sup>
Versiegelte Flächen im Plangebiet	Planung derzeit nicht abschließend

## 11. Kosten

Durch die Realisierung des B-Plans entstehen der Gemeinde Welver keine Kosten. Alle Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.



## Literatur und Quellen

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007.
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Stand: 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015).
- Bezirksregierung Arnsberg (2012): Regionalplan Arnsberg - RPA. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Textliche und zeichnerische Festlegungen, Erläuterungskarten, zusammenfassende Umwelterklärung (Stand: März 2012). Online unter: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so\\_hsk/rechtskraeftig/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/rechtskraeftig/index.php) (abgerufen am: 09.01.2020)
- Bezirksregierung Düsseldorf-Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland – (2016): – Merkblatt für Baugrundeingriffe. Stand: 30.03.2016. Online unter: [https://www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/\\_Merkblatt\\_f\\_r\\_Baugrundeingriffe.pdf](https://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/_Merkblatt_f_r_Baugrundeingriffe.pdf) (abgerufen am: 24.10.2019)
- Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2016-2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Ab dem 06. August 2019 geltende geänderte Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 2016, aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.
- Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2017): Karte der Landschaftsbildeinheiten in NRW. Online unter: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/pdf/20170309\\_LBE\\_NRW\\_UEbersicht\\_Vers\\_klein.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/pdf/20170309_LBE_NRW_UEbersicht_Vers_klein.pdf) (Abgerufen am 13.01.2020)
- Energieagentur NRW (2018): Freiflächen-Photovoltaik unter 750 KWP Online unter: <https://www.energieagentur.nrw/blogs/erneuerbare/beitraege/freiflaechen-photovoltaik-unter-750-kwp/> (abgerufen am: 23.10.2019).
- Gemeinde Welver (o.J.): Flächennutzungsplan.
- Geologischer Dienst NRW (2019): WMS Karte der Erdbebenzonen in NRW.
- Kreis Soest (2013): Landschaftsplan IV „Welver“. Festsetzungskarte, Entwicklungskarte und Satzungstext (Stand: Dezember 2013).

## Weitere Gesetzes- und Erlasstexte:

- Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung v. 03.11. 2017 und der letzten Änderung
- Baunutzungsverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung v. 21.11. 2017 u. der letzten Änderung
- EEG
- Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
- Bundesimmissionsschutzgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung v. 17.05. 2013 und der letzten Änderung
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen - Klimaschutzgesetz NRW v. 29.01. 2013
- Denkmalschutzgesetz NRW v. 11.03. 1980 zul. geändert durch Art. 5 G v. 15.11. 2016



- Landesnaturschutzgesetz NRW i. d. F. d. Bekanntmachung v. 16.11. 2016 und der letzten Änderung



## Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung  
Az.: 61-26-25

Sachbearbeiter/in: Herr Große  
Datum: 03.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 27.01.2021	9.	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	15.	öffentlich	abgesagt			
Rat 24.02.2021	16	öffentlich				
GPNK 17.03.2021	6.	öffentlich				

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) - Bereich Hellweg  
hier: Antrag vom 09.11.2020**

### Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2021:

Siehe beigefügten Antrag vom 09.11.2020!

#### Ausgangslage/ Planungsrechtliche Situation:

Der antragsgegenständliche Bereich (*Flurstücke 49 und 544*) liegt am östlichen Ortsausgang von Dinker nördlich der Landesstraße L 670 (Hellweg) in „zweiter Reihe“. Südlich angrenzend direkt an der Straße befinden sich die Besitzungen Hellweg 37 bis 39. Diese bebauten Grundstücke liegen planungsrechtlich im Innenbereich gem. § 34 BauGB. Östlich angrenzend wurde vor kurzem der Innenbereich erweitert, um dort das neue Feuerwehrgerätehaus von Dinker zu errichten. Die Flurstücke 49 und 544 liegen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Eine wohnbauliche Nutzung wie beantragt, ist daher ausgeschlossen. Um die vom Antragsteller gewünschte Errichtung eines Wohnhauses durchführen zu können, müsste das Planungsrecht geändert werden.

#### Ergänzung des Innenbereiches:

Für den Ortsteil Dinker besteht für die bebaute Ortslage seit den 1980er Jahren eine Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB. Mit einer Innenbereichssatzung besitzen die Gemeinden unterhalb der Ebene der Bebauungsplanung die Möglichkeit, den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben steuernd zu gestalten. Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine (weitere) Satzung einzelne Außenbereichsgrundstücke in den Innenbereich zu einem späteren Zeitpunkt einbeziehen (Ergänzungssatzung), wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

#### Erschließung:

Ein gleichlautender Antrag auf Erweiterung des Innenbereiches hat bereits im Jahre 2007 vorgelegen. Unabhängig von städtebaulichen Gesichtspunkten wurde dieser Antrag damals abgelehnt, da sowohl die verkehrstechnische als auch die abwassertechnische Erschließung der Flurstücke 49 und 544 nicht vorlag.

Die Erreichbarkeit der hinterliegenden Grundstücke erfolgt über das gemeindliche Flurstück 409. Bei dem Flurstück handelt es sich jedoch um einen nicht weiter ausgebauten Grünweg, der bisher lediglich dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Erreichbarkeit der Parzelle 48 dient. Dies Zufahrt stellt sich als Wiesenweg ohne weiteren Unterbau dar.

Der Antragsteller bietet zur Erschließung der Flurstücke 49 und 544 die Übernahme des Ausbaus von Flurstück 409 an. Dies könnte in einem Erschließungsvertrag abschließend geregelt werden.

Um das zwischenzeitlich östlich angrenzende Feuerwehrgerätehaus an die öffentliche Kanalisation anschließen zu können, wurden die entsprechenden Versorgungsleitungen (Schmutz- und Regenwasserkanal) in der Straße „Hellweg“ verlängert. An diese Leitungen könnte auch das vom Antragsteller geplante Wohnhaus über die Wegeparzelle 409 angeschlossen werden.

Insofern ist die Möglichkeit der verkehrs- und abwassertechnischen Erschließung gegeben.

#### Entwicklung von Siedlungsflächen:

Grundsätzlich besitzt die Gemeinde Welver auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes ein Siedlungsflächen-Überhang, so dass zunächst die vorhandenen Siedlungsflächen zu überplanen sind, bevor gänzlich neue Flächen geschaffen werden. Bei einer Ergänzungssatzung handelt es sich jedoch um eine kleingliedrige, beschränkte Erweiterung des Innenbereiches, die nicht zwingend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss. Grundlage sind also einzelne Außenbereichsgrundstücke oft in einer Größe von kleiner als 0,2 ha, so dass sie ohnehin im Hinblick auf Siedlungsflächenreserven unberücksichtigt bleiben.

Ergebnis: Die beantragte Ergänzungssatzung hätte keine Auswirkungen auf den Siedlungsflächen-Überhang.

#### Geordnete städtebauliche Entwicklung:

Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist u.a., dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Die Flurstücke 49 und 544 liegen aus Sicht der Landesstraße zwar in „zweiter Reihe“, aufgrund es vorhandenen öffentlichen Weges 409 handelt es sich jedoch nicht um eine klassische Hinterlandbebauung. Durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses erfolgte eine bauliche Erweiterung der Ortslage in östliche Richtung, die den Bereich insgesamt neu prägt. Eine größere bauliche Entwicklung ist mit der Ergänzungssatzung nicht verbunden, sondern es erfolgt eine kleingliedrige Anpassung an den wohnbaulichen Bestand. Eine darüberhinausgehende Siedlungsflächenentwicklung wäre nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Des Weiteren grenzt hier ein Landschaftsschutzgebiet an, das einer möglichen baulichen Erweiterung ohnehin Grenzen setzt. Im Hinblick auf das bestehende Feuerwehrgerätehaus wäre das weitere Wohngebäude in der gleichen Weise den Auswirkungen dieser Einrichtung ausgesetzt, wie die bereits vorhandenen Wohnnutzungen. Inwiefern evtl. trotzdem schützende Maßnahmen erforderlich sind, müsste im Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Behörden abgeklärt werden.

#### Bedarf:

Der Antragsteller konnte glaubhaft versichern, dass es derzeit schwer ist, an geeignetes Bauland im Bereich der Ortslage von Dinker zu kommen. Es bestehen zwar hier und da noch vereinzelt Baulücken, die aber von den privaten Grundstückseigentümern nicht auf dem „Wohnungsmarkt“ zur Verfügung gestellt werden. Insofern gilt es, die Bereitstellung von kleinräumlichen Baulandflächen auf der Grundlage von städtebaulichen Satzung wie der Ergänzungssatzung da durchzuführen, wo es städtebaulich sinnvoll ist, durchzuführen.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Straße Hellweg am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Dinker antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Hinsichtlich der Erschließung erfolgt der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Antragsteller.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2021:**

Die am 27.01.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Nach der Erörterung bestand hier ein einheitliches Meinungsbild, wonach dem vorliegenden Beschlussvorschlag gefolgt werden sollte.

### **Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:**

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden. Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden. Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Rat Gemeinde Welper wird empfohlen, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Straße Hellweg am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Dinker antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Hinsichtlich der Erschließung erfolgt der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Antragsteller.

## **Beschluss des Rates vom 24.02.2021:**

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt, den Tagesordnungspunkt

mit

16 Ja-Stimmen,

13 Nein-Stimmen und

0 Stimmenthaltungen

abzusetzen und in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz am 17.03.2021 zu verschieben. Hier werden alle Ortsvorsteher mit in die Planung des gesamten Flächennutzungsplans der Gemeinde Welper eingebunden. Die Infrastruktur, sowie die Abwassersituation sollen im Ausschuss entsprechend geprüft und beraten werden. Der gesamte Flächennutzungsplan soll am 23.06.2021 in der Ratssitzung beschlossen werden.

## **Sachdarstellung zur Sitzung des GPNK am 17.03.2021:**

Entsprechend der Beschlussfassung des Rates vom 24.02.2021 erfolgt eine erneute Beratung im GPNK. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass es sich um einen wohnbaulichen „Einzel-fall“ handelt, der in die große Thematik „Siedlungsflächenentwicklung“ nur am Rande rein-spielt. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Bilanzierung des Siedlungsflächenüber-hanges. Vielmehr wird durch die mit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses neu entstan-dene städtebauliche Entwicklungssituation mit der Möglichkeit einer kleinräumigen Ergänzung der Ortslage aufgegriffen.

Die in Rede stehende Fläche ist kleiner als 1.000 m<sup>2</sup> und geht auf der Grundlage der Planun-gen des Antragstellers einher mit einer kurzfristigen Realisierung. Durch die Ergänzungssat-zung als Grundlage für die Errichtung des Wohnhauses wird somit lediglich eine planungs-rechtliche Baulücke geschaffen, die durch ihre geringe Größe und den ohnehin zu erwarten-den unmittelbaren Verbrauch bei der Siedlungsflächen-Überhangsbilanzierung keine Rolle spielt. Es ergeht daher verwaltungsseitig folgender

## **Beschlussvorschlag:**

Dem Rat Gemeinde Welper wird empfohlen, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Straße Hellweg am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Dinker antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsver-fahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

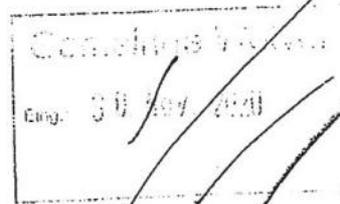
- zulässig ist ein Einzel- und Doppelhaus
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Hinsichtlich der Erschließung erfolgt der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem An-tragsteller.

Welver, 09.11.2020

Gemeinde Welver  
Herrn Dirk Große  
Am Markt 4  
59514 Welver



**Antrag auf Erweiterung der Innenbereichssatzung, Ortsteil Dinker, Flurstück 49 und 544 zur Errichtung eines Wohnhauses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, \_\_\_\_\_, die Erweiterung der Innenbereichssatzung für die Flurstücke 49 und 544 im Ortsteil Dinker.

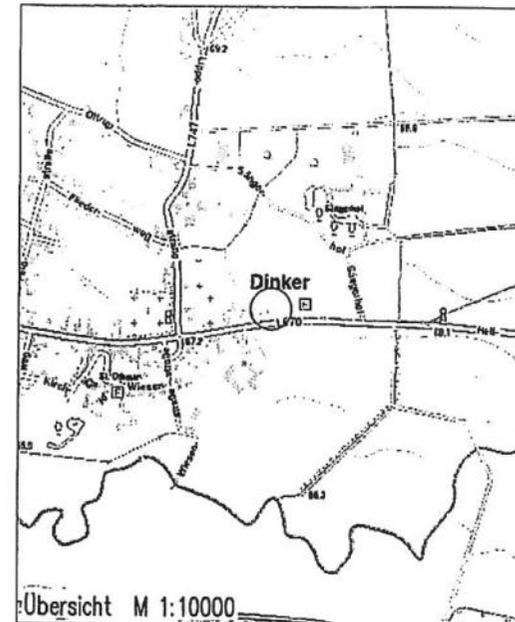
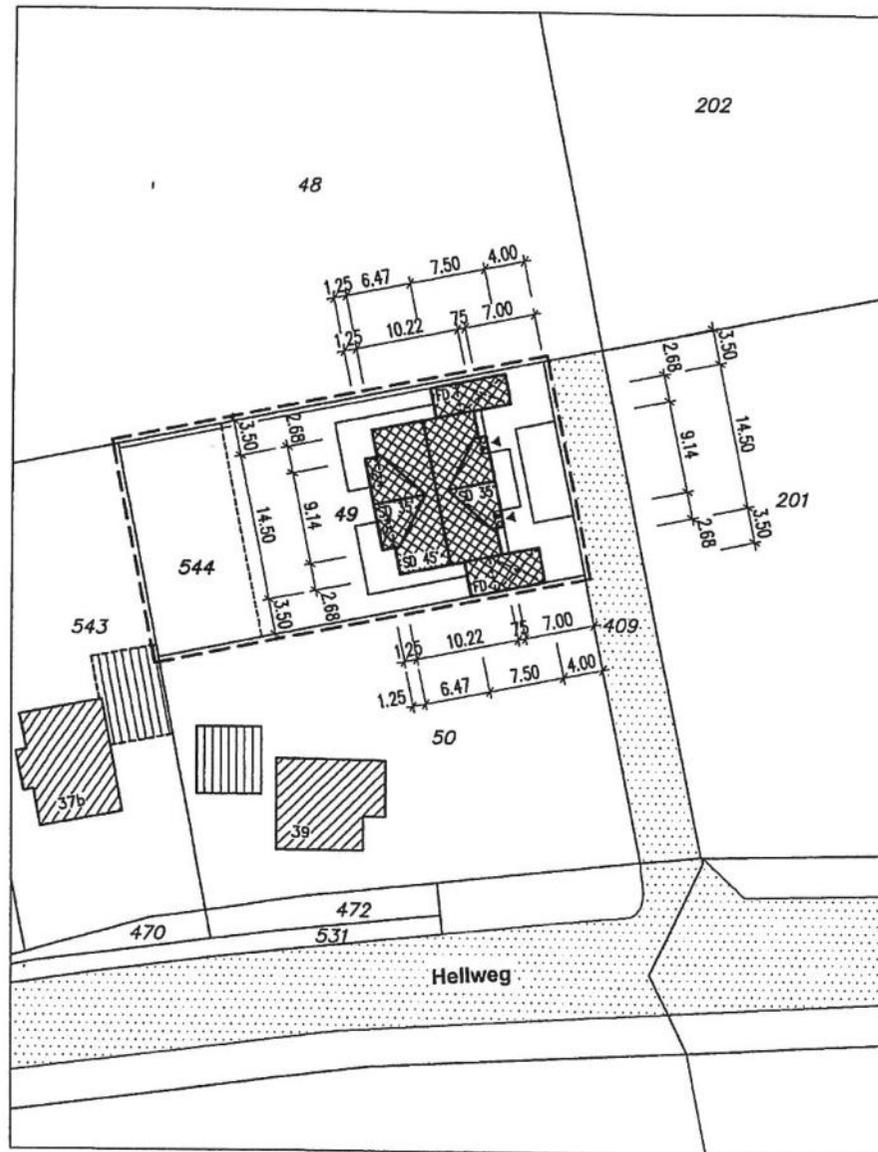
Wir möchten dort ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten zur Nutzung durch unsere Kinder \_\_\_\_\_ errichten. Zur Veranschaulichung legen wir den Plan unseres Bauvorhabens diesem Antrag bei.

Die jetzige Eigentümerin, \_\_\_\_\_, verkauft uns die Flurstücke für diesen Zweck. Eine Erklärung hierzu liegt ebenfalls bei.

Den Ausbau des Wirtschaftsweges, Flurstück 409, könnten wir übernehmen, sodass der Gemeinde Welver dadurch keine Kosten entstehen. Auch die Eigentümerin der Grundstücke ist damit einverstanden.

Es ist uns nicht gelungen, eines der bereits als Bauland ausgewiesenen Grundstücke im Ort zu erwerben. Wir sind an verschiedenen Eigentümer dieser Grundstücke herangetreten, aber niemand ist bereit, sein Baugrundstück zu veräußern.

Da unsere Familie fest in Dinker verwurzelt ist, möchten unsere Kinder in Dinker wohnen und Eigentum schaffen. Unsere gesamte Familie nimmt aktiv am hiesigen Vereinsleben teil. \_\_\_\_\_ stand einige Jahre der Landjugend Nateln-Dinker vor, wo auch Vorstandsarbeit leistete. Als aktive Mitglieder der Landjugend, der Feuerwehr und des Schützenvereins sind wir dem Ort sehr verbunden.



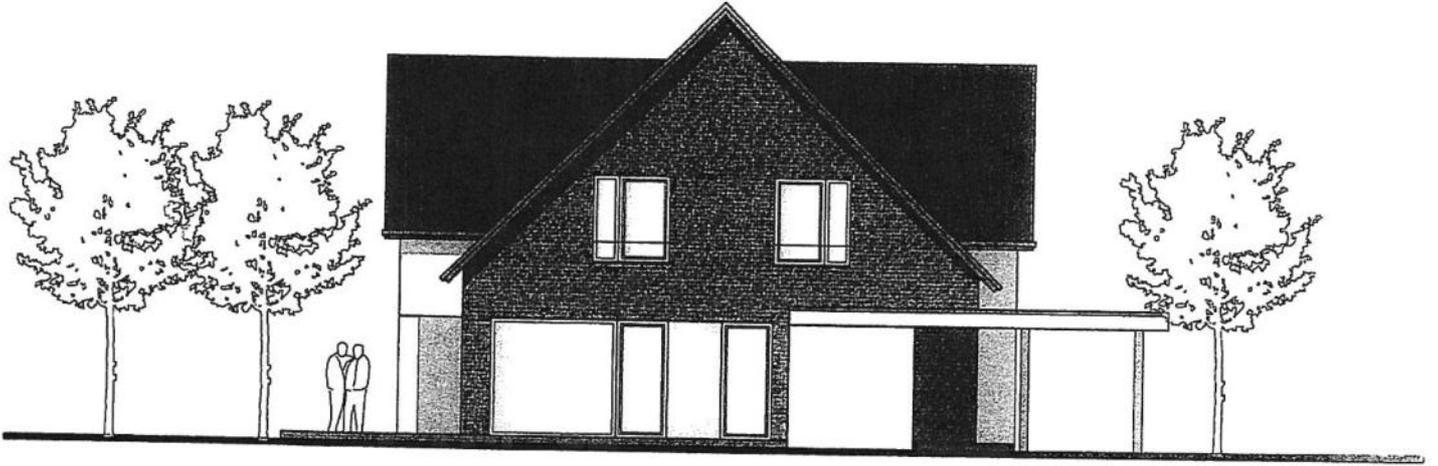
**BauGB § 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Hellweg, Welver  
 Gemarkung: Dinker  
 Flur: 5  
 Flurstück: 49+544  
 Eigentümer: Bauherren  
 Grundstücksgröße:  $714\text{m}^2 + 226\text{m}^2 = 940\text{m}^2$

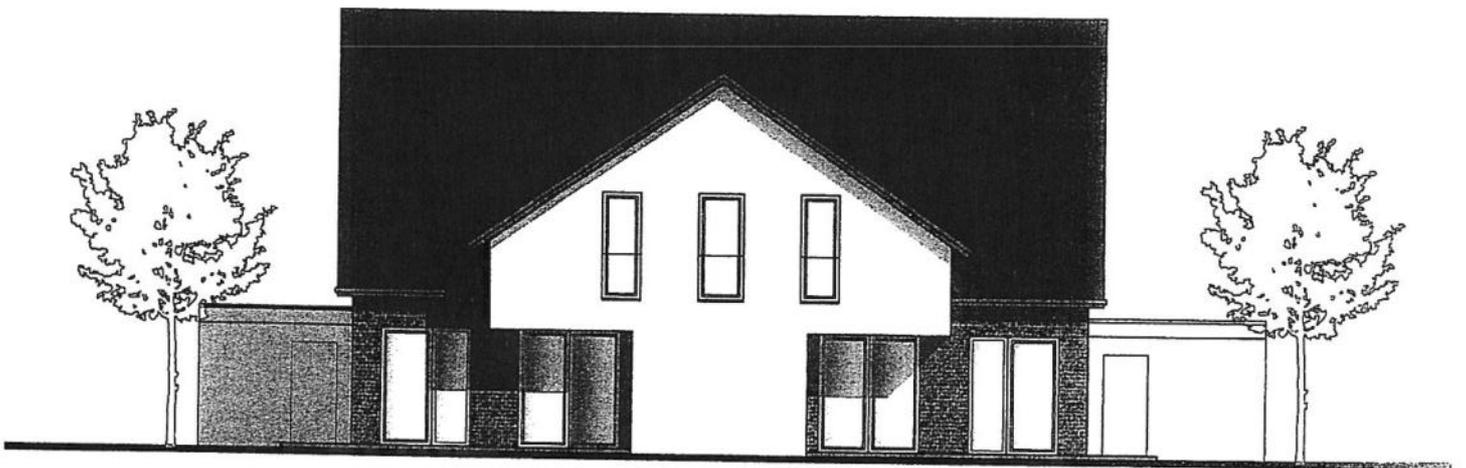
**Projekt**

Neubau eines Zweifamilienhauses mit 2 Carports

Hellweg  
 59514 Welver

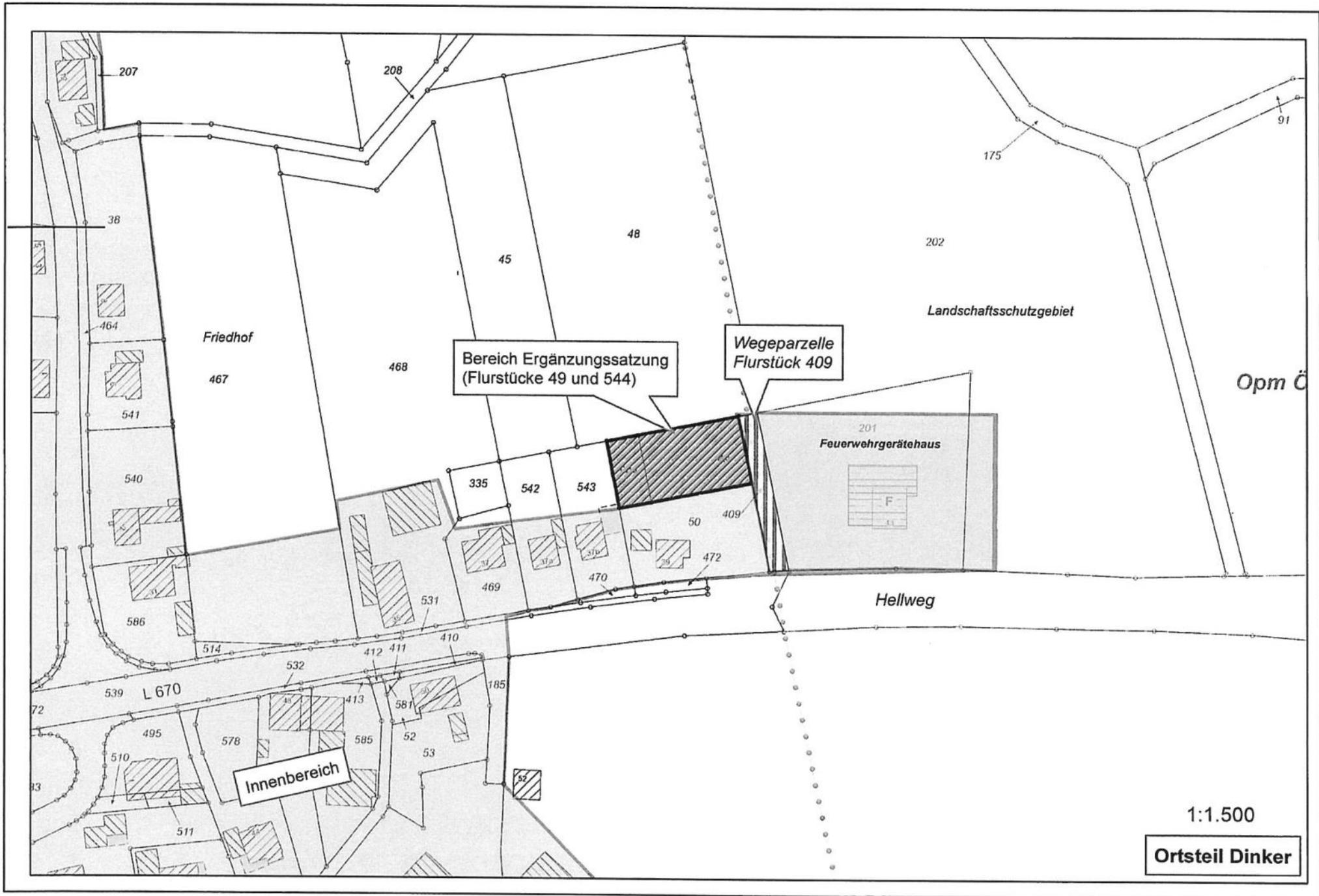


SÜDEN



WESTEN







## Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 05 Sicherheit / Ordnung  
Az.: 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Coerd  
Datum: 04.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
RAT 12.08.2020	13	öffentlich				
GPNK 03.02.2021	7.	öffentlich	abgesagt			
GPNK 17.03.2021	7.	öffentlich				

**Betr.: Änderung der Marktordnung vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 06.07.1982  
hier: Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020**

### Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

- Siehe beigefügten Antrag vom 28.07.2020 –

Die Fraktion Welper21 im Rat der Gemeinde Welper stellt den Antrag, die Marktordnung der Gemeinde Welper vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes vom 06.07.1982, zu ändern.

Die Bestandsaufnahme der Marktordnung hat ergeben, dass sie einer generellen Überarbeitung bedarf. Die Verwaltung wird daher zunächst eine Neufassung der Marktordnung erstellen. In dieser Neufassung werden auch die mit obengenannten Antrag vom 28.07.2020 genannten Änderungen berücksichtigt.

Der Entwurf der Neufassung der Marktordnung wird den Mitgliedern des Fachausschusses in seiner nächsten Sitzung vorgestellt.

### Fazit:

Nach der aktuellen Rechtslage ist die Durchführung eines Jahrmarktes, zu der auch der Abendmarkt aufgrund seines Warenangebots gehört, bis zum 31.10.2020 nicht möglich.

### Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Rates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. Ein Beschluss ist zur Zeit nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Rat verweist die Angelegenheit **einstimmig** in die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt der neuen Legislaturperiode. Dort wird der Entwurf der Neufassung der Marktordnung vorgestellt.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des GPNK am 03.02.2021:**

- Siehe beigefügten Entwurf der Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper und Entwurf der 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs der Gemeinde Welper –

Die bestehende Marktordnung vom 14.05.1974 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Welper vom 06.07.1982 werden nunmehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

In der Neufassung bzw. Änderung werden auch die mit Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020 genannten Änderungen in den §§ 3, Abs. 4, 2 a, 7 und 9 der Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper berücksichtigt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper und die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Wochenmarktverkehrs der Gemeinde Welper zu beschließen.

### **Beratung im GPNK am 03.02.2021:**

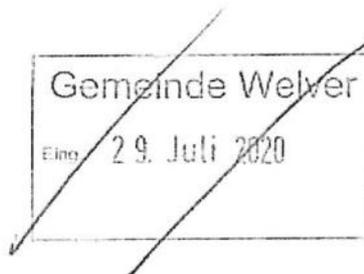
Die am 03.02.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Es besteht Einigkeit, den Punkt heute nicht weiter zu erörtern, da noch Ergänzungen nachgereicht werden sollen.

### **Sachdarstellung zur Sitzung GPNK am 17.03.2021:**

Die notwendigen Ergänzungen werden nunmehr in den §§ 3 Abs. 1 und 7, 4 Abs. 1 und 9 Abs. 2 der Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper und die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Wochenmarktverkehrs der Gemeinde Welper zu beschließen.



Gemeinde Welver  
Herrn Bürgermeister  
Uwe Schumacher  
Am Markt 4  
59514 Welver

Welver, den 28.07.2020

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs1 S. 2 GO NRW zur Ratssondersitzung am 12.08.2020 oder Ersatztermin.

Betrifft: Änderung der Marktordnung vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarkverkehrs vom 06.07.1982

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die Fraktion WELVER21 beantragt die Ergänzung der Marktordnung um die Aufnahme des ABENDMARKTES in diese Marktordnung der Gemeinde Welver.

**Begründung:**

Der ABENDMARKT wurde konzipiert, um der außerhalb von Welver arbeitenden Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, auf einem Wochenmarkt einzukaufen. 4/5 der sozialversicherungspflichtigen Einwohner von Welver haben auf Grund der zeitlichen Lage des regulären Wochenmarkttagess nicht die Möglichkeit, hier die Waren des täglichen Bedarfes einzukaufen. Das dahinter liegende Veranstaltungskonzept entspricht der Erwartung der Bevölkerung nach dem Einkaufserlebnis.

Der Markt musste in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie mehrfach abgesagt werden, weil er durch die Gemeindeverwaltung als Jahrmarkt eingestuft worden ist. Es griffen hier die Obergrenzen für Veranstaltungen. Dies ist aber faktisch nicht richtig, da der ABENDMARKT als Ergänzung zum Wochenmarkt zu sehen ist. Andere Wochenmärkte, mit starker Besucherfrequenz, wie z.B. Soest oder Münster konnten stattfinden.

Das ausgewiesene Warensortiment in der Marktordnung entspricht dem Angebot des ABENDMARKTES.

Ein weiterer Aspekt: Der ABENDMARKT dient auch dazu, Händlern die Gemeinde Welver und deren Vorzüge als Markt- und Handelsplatz näher zu bringen, um sie auch für den Wochenmarkt am Freitag zu interessieren. Dies kann der ABENDMARKT unter den gegebenen Bedingungen nicht erfüllen.



**Folgende Änderungen sollten vorgenommen werden:**

**1 (1) Marktplatz, Markttage und Marktzeiten**

Als Wochenmarktplatz dient der Gemeinde der Marktplatz (Platz vor dem Rathaus) und bei der Durchführung anderer Märkte bei Bedarf die Straße Am Markt.

neu aufzunehmen

noch §1 (3a)

Neben dem Wochenmarkt am Freitag können weitere Märkte gem. § 68 Gewerbeordnung als Spezial- oder Jahrmarkt stattfinden. Der Spezial- oder Jahrmarkt verfügt über ein anderes Marktsortiment wie der Wochenmarkt. Sollte eine Reduzierung des Marktsortiments des Spezial- oder Jahrmarkts zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sein, ist dies grundsätzlich möglich.

**§ 6 (1) Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht erfolgt durch das Ordnungsamt. Dritte können mit der Durchführung der Märkte durch die Gemeinde beauftragt werden.

**§ 9 (3) Haftungsregeln**

Änderung Satz 1

Wird das Ausfallen, die Verschiebung oder die Beschränkung von Märkten dieser Satzung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, vom von der Gemeinde nicht zu vertretenen Gründen angeordnet, so kann daraus von den Anbietern oder beauftragten Dritten kein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden

**Weitere Maßnahmen:**

Natürlich sind alle Corona Schutzauflagen im Falle einer Durchführung zu beachten und umzusetzen. (Abstände, mögliche Eingangskontrolle, Mund-Nasen-Bedeckung usw.)

Da die Dauer der Corona-Pandemie auch in das Jahr 2021 hinein noch nicht abzusehen ist, sollte hier in Bezug auf den ABENDMARKT in dieser Marktordnung Klarheit geschaffen werden.

**Die weitere Begründung erfolgt mündlich.**

Mit freundlichen Grüßen



Kay Phillipper

Fraktionsvorsitzender  
Fraktion WELVER21

# **1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs der Gemeinde Welper**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Welper vom xx.xx.xxx, wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes der Gemeinde Welper vom 06. Juli 1982 wie folgt geändert.

## **§ 1 Marktwaren**

Neben den gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf dem Wochenmarkt zugelassenen Warenarten sind folgende Warenarten zugelassen:

1. Textilwaren (ausgenommen Kostüme, Kleider, Anzüge, Hosen, Jacken, Mäntel, Stoffe aller Art, Teppiche und andere Fußbodenbeläge),
2. Garn- und Kurzwaren,
3. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas- und Emaillewaren,
5. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs (ausgenommen Großgeräte),
6. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika),
7. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge),
8. Werbeartikel und Neuheiten,
9. Sämereien,
10. Blumen und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen sowie Weihnachtsbäume,
11. Wachs- und Paraffinwaren,
12. Unechter Schmuck,
13. Bilder.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderung dieser ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den \_\_\_\_\_

- Garzen -  
Bürgermeister

Az.: \_\_\_\_\_

## Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – für den Wochenmarkt der Gemeinde Welper diese Satzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Welper betreibt den von ihr veranstalteten Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

#### § 2 Festsetzung nach § 69 GewO

- (1) Gegenstand, Zeit, Marktzeiten und Platz des Wochenmarktes werden durch den Bürgermeister – Marktverwaltung – schriftlich festgesetzt.
- (2) Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese für den Wochenmarkt öffentlich bekannt gemacht.

#### § 2a Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt können - außer den in § 67 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung angeführten Marktwaren – auch die durch Verordnung der Gemeinde über die Gegenstände des Wochenmarktes in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Waren angeboten werden. Sämtliche Waren sind mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und die Zusätze von

fremden Stoffen, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen zu versehen.

- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

#### § 3 Teilnahme, Verkaufsort und –zeiten

- (1) **Als Wochenmarktplatz dient der Gemeinde der Marktplatz (Platz vor dem Rathaus) und bei der Durchführung anderer Märkte bei Bedarf die Straße „Am Markt“.**
- (2) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (3) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist nicht gestattet: Betrunkene sowie Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden.
- (4) Im Einzelfall kann die Marktverwaltung aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder die Marktverordnung, gegen eine auf Ihrer Grundlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Zuweisung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.
- (5) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12:30 Uhr auf dem Platz vor dem Rathaus statt. Ausnahmen können zugelassen werden. Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden im Einvernehmen mit den Marktbesckickern von der Marktverwaltung verlegt oder fallen aus.

(6) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde Welper den Wochenmarkt auf einen anderen Platz verlegen. Dieses ist möglichst am vorhergehenden Markttag den Marktbesuchern bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Verlegung öffentlich bekannt zu machen.

(7) ***Neben dem Wochenmarkt am Freitag können weitere Märkte gem. § 68 Gewerbeordnung als Spezial- oder Jahrmarkt stattfinden. Der Spezial- oder Jahrmarkt verfügt über ein anderes Marktsortiment. Sollte eine Reduzierung des Marktsortiments des Spezial- oder Jahrmarkts zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sein, ist dies grundsätzlich möglich.***

## II. Wochenmarkt

### § 4 Standplätze

- (1) ***Die Marktaufsicht erfolgt durch das Ordnungsamt. Dritte können mit der Durchführung der Märkte durch die Gemeinde beauftragt werden.***
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (3) Die Erstzuweisung (Erlaubnis) eines Dauerstandplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann anschließend auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Der Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist schriftlich bei der Marktverwaltung, Am Markt 4, 59514 Welper, zu stellen.
- (4) Vor der Zuweisung (Erlaubnis) eines Tagesstandplatzes hat der Bewerber zunächst bei der Marktverwaltung folgende persönliche Angaben zu machen:
  1. Name, Vorname, Geburtsdatum
  2. ggf. bei Firmen Rechtsform, Name des Geschäftsführers und Firmenanschrift
  3. Umsatzsteuerheft/Befreiungsbescheid
  4. Warensortiment

### 5. Betriebshaftpflichtversicherung

Tagesplatzhändler können abgewiesen werden, wenn sie nicht belegen können, dass sie nicht mit Gebührensicherungen für Tagesplatzstandorte säumig sind.

- (5) Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu; hierbei kann dem Feilbieten von Obst, Gemüse und Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Für die Zuweisung und die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Welper erhoben.
- (7) Die Marktverwaltung hält einen Dauerstandplatz an den Markttagen bis 30 Minuten vor Beginn der Verkaufszeit für den Inhaber der Zuweisung bereit. Wird er vom Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann der zuständige Marktaufseher den Standplatz für den betreffenden Markttag an einen Tagesplatzbewerber vergeben.
- (8) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach der Zuweisung zulässigen Waren durch den Inhaber des Dauerstandplatzes beziehungsweise dessen angestelltes Verkaufspersonal feilgeboten werden. Änderungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktverwaltung
- (9) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen – auch nachträglich – versehen werden.
- (10) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (11) Die Marktverwaltung kann die Zuweisung aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne die Marktverwaltung darüber schriftlich unverzüglich zu unterrichten, nicht benutzt wird,
  2. dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 GewO erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. Der Inhaber der Zuweisung oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Marktverordnung oder gegen Auflagen der Zuweisung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuweisung trotz Aufforderung die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Welver in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Gebühren nicht gezahlt hat. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Marktoberfläche beschädigt, noch Personen gefährdet werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvor-

richtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Für den Aufbau der Verkaufseinrichtungen kann die Marktverwaltung Vorgaben machen.

- (3) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch gut erkennbare farbige Kabel herzustellen und ggf. durch Überschreitungshilfen zu sichern. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher möglichst ausgeschlossen ist. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen. Im Falle einer nicht verkehrssicheren Verlegung von Anschlusskabeln kann der Standinhaber von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.

## § 6 Verkaufsstände

An jedem Verkaufsstand ist von dem Standinhaber ein Schild anzubringen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Standnummer
- Name und Anschrift der Firma bzw. des Inhabers
- Telefonnummer, unter der der Standinhaber oder ein Vertreter auch außerhalb der Verkaufszeit erreichbar ist. Die vorgenannten Angaben müssen stets den aktuellen Verhältnissen entsprechen. Das Schild ist an einer gut sichtbaren Stelle an der Außenseite oder neben dem Eingang des Verkaufsstandes anzubringen.

### III. Sonstiges

## § 7 Marktverwaltung, Ausnahmen

Das Ordnungsamt überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen ihrer mit der Überwachung beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten.

## § 8 Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach

der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

### Bekanntmachungsanordnung

#### § 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Welver haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) **Wird das Ausfallen, die Verschiebung oder die Beschränkung von Märkten dieser Satzung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, von der Gemeinde nicht zu vertretenen Gründen angeordnet, so kann daraus von den Anbietern oder beauftragten Dritten kein Schadensersatzanspruch angeleitet werden.**

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften:
  - a) des § 3 über die Teilnahme am Wochenmarkt und die Verkaufszeiten verstößt,
  - b) des § 4 über die Standplätze verstößt,
  - c) des § 5 über die Verkaufseinrichtungen verstößt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

#### IV. In-Kraft-Treten

##### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Welver – Marktordnung – vom 14. Mai 1974 außer Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den \_\_\_\_\_

- Garzen -  
Bürgermeister

Az.:



## Beschlussvorlage

Amt: 02 Zentrale Angelegenheiten  
Az.: 10.30.08; 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Sommer  
Datum: 04.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 17.03.2021	8.	öffentlich				

**Betr.: Teilnahme an der "Gehölzaktion" des Kreises Soest, hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.02.2021**

### Sachdarstellung

Siehe beigefügter Antrag der CDU.

Vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes hat die Gemeinde bereits im vergangenen Jahr ein ca. 5.000 Quadratmeter großes Grundstück in Recklingsen für die Anpflanzung von Obstbäumen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Spendenaktion konnten Privatleute sowie Unternehmen Bäume pflanzen lassen und sich somit ganz persönlich für das Klima einsetzen. Durch den Bauhof werden im Frühjahr 2021 bis zu 50 Bäume unterschiedlicher Obstsorten angepflanzt.

Zusätzliche Flächen werden aktuell ausgemacht, um weitere Obstwiesen in der Gemeinde anzulegen. Das Interesse von Eigentümern möglicher Flächen zur Anpflanzung von Bäumen ist vorhanden und die Verwaltung hat Flächen in Aussicht, um kurzfristig Obstbäume und weitere Gehölze anzupflanzen.

Im Rahmen der Gehölzaktion müssen bei der Anpflanzung u.a. Pflanzabstände und Stammhöhen beachtet werden. Außerdem müssen Eigentümer von Flächen eine umfassende Einverständniserklärung unterzeichnen und verpflichten sich damit bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Die entsprechende Einverständniserklärung ist als Anlage beigefügt.

Die Teilnahme an der „Gehölzaktion“ des Kreises Soest kann eine weitere Möglichkeit bieten, die ökologische Aufwertung der Gemeinde Welper weiter voranzutreiben. Vor dem Hintergrund der bereits laufenden Obstbaumaktion, bleibt zu prüfen, ob die Teilnahme an der „Gehölzaktion“ im Herbst geeignet ist. Die Teilnahme könnte sich auf die Anlegung von Laubbäumen und Heckengehölzen beschränken.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz soll sich mit der Thematik Anpflanzung von Obst- und Laubbäumen sowie Hecken beschäftigen. Die Verwaltung soll zwischenzeitlich Kontakt mit dem Kreis Soest aufnehmen bezüglich einer Zusammenarbeit bei der Beschaffung und Pflanzung der Bäume sowie deren späteren Unterhaltung. Ggf. sollen entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2022 eingestellt werden. Die Ortsvorsteher sollen mit Ihrer Ortskenntnis bei der Benennung geeigneter Straßen, Wege und Flächen unbedingt mit eingebunden werden.

---

Christlich Demokratische Union

– Fraktion im Rat der Gemeinde Welver –

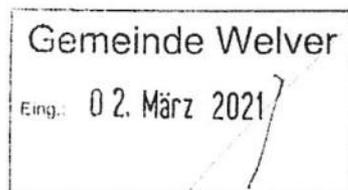


**CDU**

Welver

---

Gemeinde Welver  
Der Bürgermeister  
Am Markt  
59514 Welver



Welver, 27.02.2021

### Antrag auf Anpflanzung von Obstbäumen, Laubbäumen und Heckengehölzen

Der Kreis Soest stellt im Herbst kostenlos Obstbäume, Laubbäume und Heckengehölze zur Verfügung (vorbehaltlich der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel), um freiwillige Anpflanzungen im Innen- und Außenbereich zu fördern. Ziel der Aktion ist es, die Kulturlandschaft und den Naturschutz zu stärken, denn viele hochspezialisierte Insekten-, Säugetier- und Vogelarten sind auf die Lebensräume in Laubbäumen, Feldhecken oder Streuobstwiesen angewiesen.

Dieses Projekt sollte auf jeden Fall von der Gemeinde Welver aktiv mit unterstützt werden.

Ein wichtiges Ziel war und ist die gezielte Förderung von alten und die Begründung neuer Obstwiesen nach den früher üblichen Anbaumethoden.

Der Koordinierungsausschuss Obstwiesenschutz empfiehlt Obstsorten für hochstämmige Streuobstweisen

Der „Koordinierungsausschuss Obstwiesenschutz in NRW“ ist ein im Jahre 1995 geschaffenes Gremium, erstmalig im Januar 1996 einberufen, in dem mehrere Naturschutz- und Fachverbände, Baumschulverbände, Obstwiesenvereine sowie Fachbehörden einschließlich dem Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) ihre Aktivitäten für Obstwiesen abstimmen und sich gemeinsam für die Erhaltung von Obstwiesen in NRW einsetzen. Die Geschäftsführung liegt bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Hier könnten sich zum Beispiel die Ortsvorsteher aktiv mit einbringen und der Verwaltung Vorschläge unterbreiten wo zum Beispiel an Kreis- oder Gemeindestraße zusätzliche Bäume angepflanzt werden können oder ob es sogar Flächen in den jeweiligen Ortsteilen

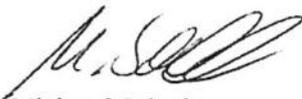
gibt die sich in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern für eine großflächige Anpflanzung eignen würden.

Gerade im Bereich der Gemeinde- und Kreisstraßen sind in den letzten Jahren erhebliche Abgänge an Bäumen zu verzeichnen, ohne dass Ersatzpflanzungen vorgenommen worden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss GPNK soll sich mit der Thematik Anpflanzung von Obst- und Laubbäumen sowie Hecken beschäftigen. Die Verwaltung soll zwischenzeitlich Kontakt mit dem Kreis Soest aufnehmen bezüglich einer Zusammenarbeit bei der Beschaffung und Pflanzung der Bäume sowie deren späteren Unterhaltung. Ggf. sollen entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2022 eingestellt werden. Die Ortsvorsteher sollen mit Ihrer Ortskenntnis bei der Benennung geeigneter Straßen, Wege und Flächen unbedingt mit eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schulte

Fraktionsvorsitzender der

CDU im Rat der Gemeinde Welper

Name : \_\_\_\_\_

Datum : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Kreis Soest  
Dezernat 3  
Abt. 7002  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

Mein Zeichen: 70.02.0624-67.12.11

## Gehölzaktion des Kreises Soest

hier: Anpflanzung von Heckengehölzen und/oder Obstbäumen und/oder Laubbäumen

auf dem Grundstück in

der Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Flurstück \_\_\_\_\_

### Einverständniserklärung

1. Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass auf meinem o.g. Grundstück Heckengehölze und/oder Obstbäume und/oder Laubbäume aus öffentlichen Mitteln angepflanzt werden.
2. Mir ist bekannt, dass ich das Pflanzmaterial selbst von einer Baumschule abholen und ordnungsgemäß transportieren muss (keine PKW Kofferräume für Hochstämme, Wurzeln vor Fahrtwind schützen).
3. Ich verpflichte mich, benötigte Bindematerialien, Baumpfähle und Wild/Viehverbißschutz auf meine Kosten zu beschaffen und zu verwenden.
4. Ich verpflichte mich, das Pflanzmaterial eine Woche nach Erhalt fachgerecht auf meine Kosten auf dem von mir o. a. Standort zu pflanzen.
5. Mir ist bekannt, dass diese Anpflanzungen gemäß § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung gesetzlich geschützt sind und nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Sie sind auf Dauer zu erhalten und es muss innerhalb von 5 Jahren nach Pflanzung ein Erziehungsschnitt an den Obstbäumen/Laubbäumen erfolgen. Kein Formschnitt bei den Heckengehölzen.
6. Mir ist bekannt, dass folgende Maßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen sind und es sich bei meiner Maßnahme nicht um eine solche handelt.
  - Kompensationsmaßnahmen nach § 14-17 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 254 ff.)
  - Maßnahmen, (dieses gilt nur für Heckengehölze) sofern sie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geplant sind, es sei denn, sie dienen Lehrzwecken oder sind als bedeutende Artenschutzmaßnahme anzusehen.
  - Maßnahmen sofern sie durch Dritte gefördert werden oder gefördert werden können.

Unterschrift



## Beschlussvorlage

Amt: 02 Zentrale Angelegenheiten  
Az.: 10.30.09; 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Sommer  
Datum: 04.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 17.03.2021	9.	öffentlich				

**Betr.: Wahrnehmung des Förderprogramms "Klimaresilienz in Kommunen"**

### Sachdarstellung

Das Thema Umweltschutz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“, wurde bereits durch Anträge der Grünen-Fraktion und der BG-Fraktion in die politischen Gremien eingebracht. Die Gemeinde Welper beabsichtigt nun mit geeigneten Maßnahmen an dem Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ des Landes Nordrhein-Westfalen teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Bereiche

- **Dach- und Fassadenbegrünung** sowohl auf öffentlichen (min. Zuwendung 50.000, max. Zuwendung 100.000) als auch auf privaten/gewerblichen Gebäuden (min. Zuwendung 20.000, max. Zuwendung 300.000) als Klimaanpassungsmaßnahme in Kommunen
- **„Coole“ öffentliche Räume:** Klimaanpassungsmaßnahmen im öffentlichen Raum unter anderem durch Begrünung, Entsiegelung, Regenwasserspeicherung und –nutzung mit einer min. Zuwendung von 50.000 und einer max. Zuwendung von 250.000
- **„Coole“ Schulhöfe:** Klimaanpassungsmaßnahmen an Schulen (Schulhofentsiegelung, Schulgärten, Verschattungselemente u.ä.) mit einer min. Zuwendung von 50.000 und max. Zuwendung von 100.000

gefördert.

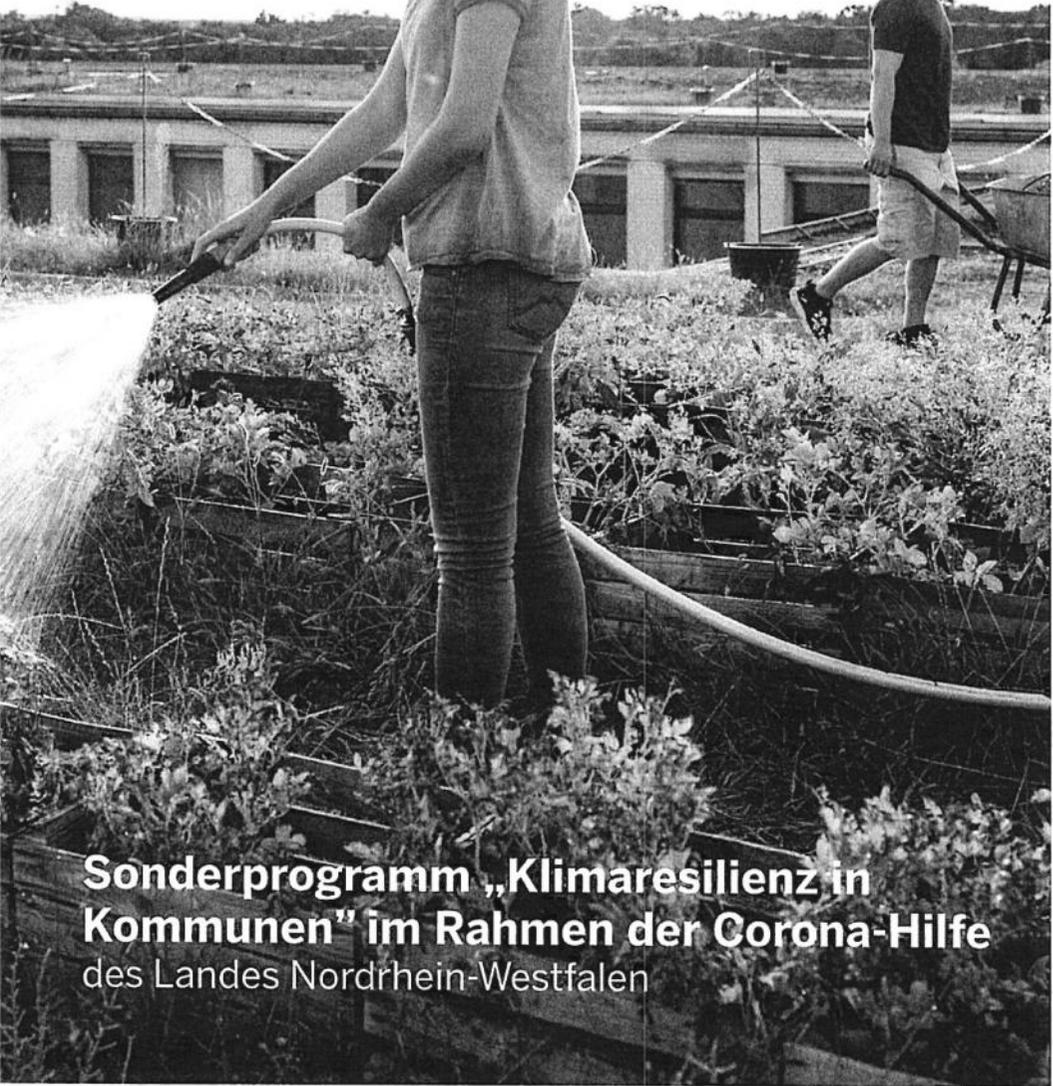
Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme. Die entsprechenden Förderrichtlinien sind als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welper, die Verwaltung zu beauftragen, die oben genannten Bausteine des Förderprogramms auf Umsetzbarkeit in der Gemeinde Welper abschließend zu überprüfen und daraufhin alle notwendigen Schritte zur Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ umzusetzen.

# umwelt.nrw

#klimawandel



**Sonderprogramm „Klimaresilienz in  
Kommunen“ im Rahmen der Corona-Hilfe  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

# SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,



aktuelle Klimamodelle sagen für Nordrhein-Westfalen eine Temperaturzunahme von 2,8 bis 4,4 Grad Celsius für den Zeitraum 2071-2100 im Vergleich zu dem Zeitraum 1971-2000 voraus. Extreme Wetterereignisse wie Starkregen führen bereits heute zu Sachschäden an Gebäuden, Natur und Landwirtschaft leiden unter Stürmen und Dürrephasen. Besonders in städtischen Regionen gefährden Hitzewellen die Gesundheit der Bevölkerung. Die Sommer 2018 und 2019 haben beispielhaft gezeigt, dass auch hierzulande mit extremer Hitze und Wassermangel zu rechnen ist. Durch den fortschreitenden Klimawandel können derartige Episoden künftig zum Normalfall werden. Auf die zu erwartenden Folgen müssen wir uns bereits heute nachhaltig vorbereiten. Zur Klimaanpassung tragen Grünanlagen und ein optimierter Regenwasserabfluss entscheidend bei.

Den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden kommt bei der Anpassung an den Klimawandel eine besondere Verantwortung zu. Als Planungsträger weisen sie Wohnbau-, Gewerbe-, Verkehrs- und Grünflächen aus und haben entscheidenden Einfluss sowohl auf die Bodenversiegelung als auch auf die Bepflanzung der Flächen, Dächer- und Fassaden. Mit geeigneten Maßnahmen und einer übergreifenden Strategie können sie die eigene Resilienz gegenüber extremen Wetterbedingungen stärken. Auf diesem Weg unterstützt die Landesregierung die Akteure vor Ort mit finanziellen Mitteln. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wichtig, weil der massive Einbruch von Steuereinnahmen aufgrund der Corona-Krise die kommunalen Haushalte schwer getroffen hat. Das Investitionspaket des Landes Nordrhein-Westfalen trägt dazu bei, die durch die Pandemiebekämpfung entstandenen Defizite zu kompensieren und sorgt unter anderem dafür, dass dringend notwendige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel trotz finanzieller Engpässe in Angriff genommen werden.

Mit dem neu aufgelegten Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ erhalten die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Förderung für investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Förderfähig sind unter anderem Maßnahmen zur Entsigelung, zur Begrünung von Flächen, Dächern und Fassaden und zur Kühlung urbaner Wärmeinseln durch Verdunstung. Die Förderung soll den Kommunen dabei helfen, bereits heute resiliente Strukturen zu schaffen und dadurch steigende Kosten durch klimabedingte Schäden in der Zukunft zu vermeiden. Das Förderprogramm unterstützt indirekt die konjunkturelle Erholung unseres Bundeslandes, indem es öffentliche Aufträge ermöglicht, von denen vor allem die Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, aber auch Planungsbüros und andere Betriebe profitieren werden.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass die verantwortlichen Akteure vor Ort diese Chance ergreifen und mit Hilfe des Sonderprogramms die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorantreiben werden. Wir sind es den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes schuldig, Vorsorge vor den Klimafolgen zu treffen.

Ihre

Ursula Heinen-Esser  
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## 1. Vorbemerkung

Die Corona-Krise hat das Leben aller Menschen auf der Welt, in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen in einem vorher kaum vorstellbaren Maße verändert. Die harten Einschränkungen haben direkt und indirekt die wirtschaftliche Aktivität massiv beeinträchtigt, in einzelnen Wirtschaftsbereichen sogar vollständig zum Erliegen gebracht und zugleich beträchtliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen, das Zusammenleben und alle Lebensbereiche. Auch die Kommunen sind aufgrund massiv wegbrechender Einnahmen von den Folgen der Corona-Krise schwer betroffen. Das umfangreiche Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung enthält neben Soforthilfen für die Wirtschaft u.a. auch die Zusage des Bundes, sich deutlich stärker an den Soziallasten der Kommunen zu beteiligen. Das Land legt jetzt mit einem eigenen Konjunkturprogramm nach und ergänzt wie schon bei den Soforthilfen das Bundesprogramm zielgenau dort, wo es für Nordrhein-Westfalen notwendig ist. Das sogenannte „Nordrhein-Westfalen-Programm I zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes“ umfasst insgesamt vier inhaltliche Schwerpunkte, von denen ein Investitionspaket für die Kommunen im Land einer ist. Im Rahmen dieses Investitionspaketes stellt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Mittel für den Bereich Klimaanpassung bereit.

Ein von der Landesregierung aufgelegtes Klimaresilienz-Programm soll dementsprechend nun die Klimaresilienz in den Kommunen stärken und dadurch indirekt auch die Unternehmen im Umstrukturierungsprozess unterstützen.

## 2. Zielsetzung

Die Landesregierung verfolgt das grundsätzliche Ziel, die Klimaresilienz in Kommunen zu stärken und dadurch indirekt auch Unternehmen zu unterstützen, die sich in Richtung Anpassungswirtschaft neu oder verstärkt orientieren. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig resiliente Strukturen für die Menschen in den Städten sind. Stadtgrün in unmittelbarer Wohnsnähe ist von enormer Bedeutung für das Wohlbefinden der Menschen – besonders in Krisenzeiten. Resiliente Strukturen sind ebenso wichtig für die konjunkturelle Erholung, denn klimawandelbedingte Schäden sind Kosten, die sich durch Vorsorge vermeiden oder reduzieren lassen. Daher muss präventiv in die Klimaanpassungsfähigkeit investiert werden.

Aus diesem Grund fördert das Klimaresilienz-Programm im Rahmen des NRW-Konjunkturprogramms die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Dazu zählen bspw. Maßnahmen der Begrünung, Verdunstung und Kühlung zur Minderung des urbanen Wärmeinsel-effekts. Informationen über konkret durchgeführte Maßnahmen sollen anderen Kommunen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzeugen.

Kommunen agieren als Flächen- und Gebäudeeigentümer, Stadtentwickler, Planungsträger und Dienstleister (z. B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe). Sie können auf ihrer Ebene einen großen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Kommunen sollen bei der Förderung von Gründächern, Fassadenbegrünungen oder Maßnahmen zur Verdunstung (Schwammstadt) unterstützt werden. Viele Städte fördern bereits private Maßnahmen bspw. von Hauseigentümern oder Unternehmen. Hier könnte direkt eine Unterstützung greifen. Der Mehrwert für Umwelt und Nachhaltigkeit ergibt sich durch die Eigenschaften von Gründächern/Fassaden (für Verdunstung, Stadtklima aber auch Dämmeffekte und Innenraumklima).

Schulen und andere öffentliche Einrichtungen können gezielt unterstützt werden, um ihr Umfeld (z.B. Schulhöfe) (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Konzepte für Schulhofumgestaltungen liegen vor und sind übertragbar. Die Förderung unterstützt gleichzeitig die konjunkturelle Entwicklung von Unternehmen und Planungsbüros, welche Gründächer und Fassadenbegrünungen anbieten und dort ein Zukunftsfeld erschließen wollen.

Aufgrund des hohen Landesinteresses können Zuwendungsempfänger nach den gesetzlichen Möglichkeiten mit einer Förderquote von bis zu 100% gefördert werden.

## 3. Fördergegenstände

Es sind Maßnahmen förderfähig, die der Anpassung an den Klimawandel dienlich sind. Das Förderprogramm gliedert sich in folgende Bausteine:

### 3.1. Städte und Hitze

#### a) Dach- und Fassadenbegrünung

Ziel ist die Verbesserung des Stadtklimas durch die Begrünung von Fassaden und Dächern.

**Öffentliche Gebäude:** Gefördert wird die Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden öffentlicher Gebäude.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen nach § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

**Private Gebäude:** An und/oder auf privat und gewerblich genutzten Immobilien/Gebäuden können Maßnahmen der Dach-/ Fassadenbegrünung über antragstellende Kommunen gefördert werden. Das Land gewährt mit diesem Förderprogramm einen Zuschuss.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Die antragstellende Kommune muss die Weiterleitung der Förderung an den Letztempfänger der Zuwendung (Dritten) zur Dach- und Fassadenbegrünung privat und gewerblich genutzter Immobilien/Gebäude inkl. Antragsprüfung, Bewilligung, Bescheinigung, Prüfung der Verwendungsnachweise selbständig abwickeln. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von der Kommune gegenüber dem Zuwendungsgeber (Land) nachzuweisen.

#### b) „Coole“ öffentliche Räume

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Hitzeminderung in öffentlichen Räumen, wie z.B. auf Plätzen, Straßen und anderen von Fußgängern genutzten Stadträumen oder Flächen, die im Eigentum der Kommune sind. Dazu zählen auch Spiel- und Bolzplätze in kommunalem Besitz und kleinere Flächen und (Quartiers-)Plätze im direkten Wohnumfeld. Die Maßnahmen müssen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik geeignet sein, zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen.

Da Kopplungen von blau-grün-grauen Infrastrukturen diverse Vorteile aufweisen sind kombinierte Lösungen zu bevorzugen. Dies betrifft v.a. die Sicherstellung der Wasserversorgung grüner Infrastrukturen in Trockenperioden über Möglichkeiten der Wasserspeicherung sowie den Rückhalt von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen.

### 3.2. Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Schulen werden durch das Programm dabei unterstützt, ihre Schulhöfe (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Es liegen bereits verschiedene, übertragbare Konzepte für Schulhofumgestaltungen vor, an denen sich interessierte Schulen orientieren können.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und somit zur Stärkung der Klimaresilienz beitragen können. Das heißt, förderfähige Maßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie der Wasserversickerung, -speicherung und/oder der Abmilderung von Hitze dienen.

## 4. Fördervoraussetzung

Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet einer Stadt, Gemeinde oder eines Kreises in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Die beantragten Maßnahmen müssen einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen leisten. Bei der Antragstellung ist daher die mögliche Betroffenheit durch den Klimawandel darzustellen, der die beantragte Maßnahme begründet. Kommunen, die bereits über ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Inhalten zur Klimaanpassung oder ein „Teilkonzept Klimaanpassung“ verfügen, können darauf basierend entsprechende Bedarfe ableiten.

### Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

#### a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Für die Begrünung von Fassaden und Dächern gelten folgende Kriterien:

- Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können oder (bspw. in Kombination mit Mulden, Rigolen, Zisternen) gespeichert werden.
- Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.

Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

#### b) „Coole“ öffentliche Räume:

Für den Baustein 3.1 b) ist bei Antragstellung eine besondere mikroklimatische Belastung für die betroffene Fläche, die Straße oder den Platz nachzuweisen. Dies kann bspw. über einen Verweis auf eine vorhandene Stadtklimaanalyse, eine Klimafunktionskarte oder ein Klimaanpassungskonzept erfolgen. Auch ein hoher Versiegelungsgrad und ein geringer Begrünungsgrad gelten als entsprechender Nachweis.

### Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Für den Baustein 3.2 ist bei Antragstellung der Zweck der Maßnahme im Hinblick auf die mikroklimatische Situation zu erläutern.

## 4.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren Planung und Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Für die geförderten Maßnahmen gilt eine fünfjährige Zweckbindung. Gefördert werden investive Maßnahmen in den Bereichen Entsiegelung, Begrünung und Regenwasserversickerung und -speicherung.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (z.B. Klimaanlagen),
- Verschönerungsmaßnahmen an Garagen / Carports,
- Sickerschächte,
- nicht-investive Maßnahmen, wie bspw. die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW erforderlich sind,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und / oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuer-abzugsberechtigt ist.

### Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

#### a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen muss.
- Ausgaben für Entwurf und Planung

#### b) „Coole“ öffentliche Räume:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Stadtbäume: Baum- und Strauchpflanzungen. Hierbei sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nutzung mobiler Bäume,
- Anlegen von Mulden oder Wasserspeicher unter Bäumen (Rigolen) zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung („Schwammstadt-Konzept“),
- Weitere Maßnahmen der Regenwasserspeicherung und -nutzung zur Bewässerung von Grünflächen,
- Installation von mobilen oder festen Trinkbrunnen,
- Errichtung von Wasserspielen, Nebelduschen und Wasserfontänen,
- Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,
- Entsiegelung befestigter Flächen zugunsten Grünflächen: z.B. Schaffung und Vernetzung von Pocket Parks,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Errichtung von Pergolen/freistehenden Rankelementen,
- Errichtung von Staudenbeeten,
- Urbanes Gärtnern auf temporären Freiflächen,
- Bau von Verschattungsanlagen (z.B. außenliegenden Sonnenschutz),
- Albedomanagement (die Verwendung heller, reflektierender Materialien auf städtischen Oberflächen, wie z.B. helle Fassadenfarben),
- Ausgaben für Entwurf und Planung.

### **Baustein 3.2: Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe**

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Entsiegelung von Schulhöfen,
- Anlegen eines Schulgartens / Biotops / grünen Klassenzimmers,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Anlegen von Mulden/Rigolen zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung,
- Anlegen von Spiel- und Bewegungsflächen aus strapazierfähigem Rasen,
- Baum- und Strauchpflanzungen (z.B. Weidentipis),
- Bau von Verschattungsanlagen (insb. außenliegenden Sonnenschutz).

## 5 Zuwendungsempfänger

**Antragsberechtigt sind:**

### **Baustein 3.1 „Städte und Hitze“**

#### **a) Dach- und Fassadenbegrünung:**

Öffentliche Gebäude: Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

Private Gebäude: Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse sind berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe der VVG zu § 44 LHO NRW, insbesondere der VVG Nr. 12 zu § 44 LHO NRW, an private Immobilieneigentümer weiterzuleiten.

#### **b) „Coole“ öffentliche Räume:**

Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

### **Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe:**

Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

## 6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

### 6.1 Art und Höhe der Zuwendung

#### **Baustein 3.1 „Städte und Hitze“**

##### **a) Dach- und Fassadenbegrünung:**

**Kommunale Zuwendungsempfänger:** Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

**Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger:** Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Im Fall einer Weiterleitung an Dritte durch kommunale Zuwendungsempfänger: Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Hier finden die ANBest-P-Corona bzw. die LHO (ANBest-P) Anwendung.

##### **b) „Coole“ öffentliche Räume:**

**Kommunale Zuwendungsempfänger:** Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

**Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger:** Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

#### **Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe**

**Kommunale Zuwendungsempfänger:** Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

**Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger:** Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Träger genehmigter Ersatzschulen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Es ist zu beachten, dass die AGVO Anwendung findet.

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei Beantragung von mehreren Maßnahmen durch eine Kommune entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Mittel, welche Maßnahmen bewilligt werden.

### 6.2 Maximale und minimale Zuwendung

#### **Baustein 3.1 „Städte und Hitze“**

##### **a) Dach- und Fassadenbegrünung:**

Die maximale Zuwendung für Dach- und Fassadenbegrünung öffentlicher Gebäude beträgt 100.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

Wenn die Förderung an Kommunen an einen Drittempfänger weitergeleitet werden soll, kann die Förderung hierfür pro Kommune max. 300.000 € und minimal 20.000 € betragen. Eine Förderung von Dritten (private und gewerblich genutzte Gebäude) ist ausgeschlossen, wenn:

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

##### **b) „Coole“ öffentliche Räume:**

Die maximale Zuwendung beträgt 250.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

#### **Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe**

Die maximale Zuwendung beträgt 100.000 € pro Schulhof. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

## 7 Verfahren

### 7.1 Fristen, Förderzeitraum und Projektdauer

Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

### 7.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind an den Projektträger Jülich (PtJ) zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)  
Forschung und Gesellschaft NRW (FGN)  
Geschäftsbereich ETN-2  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich (PtJ).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (ANBest-G bzw. ANBest-P und NBest-Bau bei Baumaßnahmen). Für die Nicht-Kommunalen Zuwendungsempfänger sowie für weitergeleitete Zuwendungen gelten der Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und die ANBest-P-Corona.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 7.4 Mittelabruf

Bei der Mittelverwendung gilt das Zweimonatsprinzip nach § 44 LHO NRW.  
Der letzte Mittelabruf ist bis 28.02.2022 zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.08.2022 zu stellen.  
Der Kassenschlusstermin ist zu berücksichtigen.

### 7.5 Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)

Düsseldorf, Oktober 2020

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Projektträger Jülich (PtJ)  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt und Beratung  
Projektträger Jülich (PtJ), Forschungszentrum Jülich GmbH  
Geschäftsbereich Energie, Technologie Nachhaltigkeit (ETN)  
Tel.: 02461 690-274  
02461 690-199  
ptj-klima@fz-juelich.de  
www.fz-juelich.de/ptj



Bildnachweise  
© istockphoto.com: fotografixx  
S. 3 Anke Jacob

Stand: Oktober 2020

umwelt.nrw.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 45 66-0  
Telefax 0211 45 66-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de



## Beschlussvorlage

Amt: 09 Stabsstelle Gemeindeentwicklung  
Az.: 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Herr Große  
Datum: 02.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 17.03.2021	10.	öffentlich				

### Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 17.03.2021:

Bauanträge werden durch den Kreis Soest im Zuge des Verfahrens der Gemeinde Welper zur Erteilung des „gemeindlichen Einvernehmens“ gem. § 36 BauGB vorgelegt. Die Bearbeitung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Ausschuss wird hiermit über die seit der letzten Sitzung bearbeiteten Bauanträge informiert. Folgende Bauanträge zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben vorgelegen:

- + Nutzungsänderung des Nebengebäudes/ Stallgebäudes mit Errichtung eines Anbaus, Eichenallee 7, Ortsteil Dinker
- + Errichtung einer Mistplatte und Neubau einer Überdachung, Werler Str. 32, Zentralort Welper
- + Erweiterung der vorhandenen Garagenanlage, Vellinghauser Str. 1, Ortsteil Vellinghausen
- + Nutzungsänderung/ Genehmigung Brandschutzkonzept und Nutzungsänderungen, Am Markt 4, Zentralort Welper
- + Errichtung einer Terrassenüberdachung, Ahornstr. 37, Zentralort Welper
- + Nutzungsänderung/ Umbau eines Hühnerstalles zu einem Büro, Am Knapp 1, Ortsteil Klotingen
- + Nutzungsänderung der Gaststätte zu Wohnraum, Brunnenstr. 3, Ortsteil Nateln (Bauvoranfrage)
- + Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage, Salzbachweg 1, Ortsteil Illingen
- + Errichtung einer Doppelhaushälfte, Salzbachweg 1a, Ortsteil Illingen
- + Nutzungsänderung von Büroflächen zu Wohnflächen, Starenschleife 1, Zentralort Welper
- + Errichtung von vier Wohnhäusern, Hammer Landstraße 7a ff., Ortsteil Borgeln, (Bauvoranfrage)

- + Errichtung einer Gartenhütte mit angrenzendem Unterstand, Bördestraße 73, Ortsteil Borgeln

Zu allen vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Auflistung wird zur Kenntnis gegeben. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.